

Leistungsübersicht und Auszug aus den Bedingungen (Stand 09.2007)

I. Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG

A Haftpflicht- und Unfall:

Allgemeine Bestimmungen und

1. Pfarr- und Sammelversicherung
2. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen
3. Mitglieder-Versicherung
5. Große Dienst- und Reiseversicherung
6. Heime
7. OT-Versicherung
8. Sonderversicherung für Veranstaltungen
9. Mietsachschaden-Haftpflichtversicherung
10. Ferien-Versicherung

Besondere Bedingungen für Direktanspruch bei Gruppenversicherungen

B. Dienstreiseversicherung:

1. Jahresversicherung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
2. Versicherung für Tageseinsätze

C. Transportversicherung:

1. Reisegepäckversicherung (AVB 1992)
 - a) für die Große Dienst- und Reiseversicherung
 - b) für Gruppengepäck
 - c) für Gruppenzeltgepäck
 - d) für Lagermaterial
 - e) Fahrräder
2. Musikinstrumente
3. Boote (Wassersport)

D. Elektronik-Versicherung

II. Barmenia-Krankenversicherung

Für die Ferienversicherung, Versicherung für ausländische Gäste und langfristigen Auslandsaufenthalt für Austauschschüler, Au-Pair o.ä.

III. Barmenia-Allgemeine-Versicherung:

Reiserücktrittskosten-Versicherung

IV. Roland-Rechtsschutz-Versicherung:

Für:

1. Pfarr-, Sammel- und Sonderversicherung
2. Heime
3. OT-Versicherung
4. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen
5. Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung
6. Mietsachschaden-Versicherung
7. Ferien-Versicherung
8. Mitglieder-Versicherung (nur bei Gruppe 1)
9. Große Dienst- und Reiseversicherung

V. TourVers:

Bedingungen für die Insolvenz-Versicherung

Allgemeine Bestimmungen zur Unfall und Haftpflichtversicherung zum Gruppenvertrag mit der Jugendhaus Düsseldorf Versicherungsvermittlungs- und Service GmbH

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

1. Versicherungs-Bedingungen

Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96), Druckstück U2350 e 0101

- Besondere Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung (siehe Ziffer 3 Vordruck U 2350e)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel von: 225 % Progression (siehe Ziffer 9 U2350e)
- Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000)

sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AUB vorgehen.

2. Versicherter Personenkreis

2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf:

- a) sämtliche Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bzw. dessen Gliedgemeinschaften und angeschlossenen Gruppen, andere Organisationen und Verbände sowie gelegentlich Privatwirtschaftliche Unternehmen, die aus einer der vorgenannten Verbände oder Organisationen entstanden sind.
- b) sämtliche Leiter dieser Gruppen und die leitend tätigen Personen innerhalb der Organisationen.
Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz kraft Amtes, es bedarf also keiner ausdrücklichen Nennung.

Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

2.2 Versicherungsfähig sind unter Wahrung der Bestimmungen des § 3 AM-AUB 9688 Personen ab Vollendung der Geburt bis zur 2. Vollendung des 90. Lebensjahres.

3. Umfang der Versicherung

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle bedingungs-gemäßen Unfälle, die den Angehörigen der unter 2.1 genannten Personenkreise zustoßen:

- a) bei der Vorbereitung und der Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen der Organisationen (z. B. Gruppenstunden, kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Fahrten, Spielen, Kursen, Tagungen, sportlicher Betätigung und dergl.) sowie bei der Leitung

und Überwachung dieser Veranstaltungen;

- b) bei der gelegentlichen Betätigung in gefährlichen Sportarten wie z. B. Ski, Schießen, Radsport, Tauchen, Judo, Jagdspringen und Turnierreiten, wenn dieser Einschluß gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
 - c) bei der Ausübung der übrigen Sportarten im organisierten Sport, also regelmäßigen Training und Wettspiel (ausgenommen: Unfälle bei der Ausübung des Box- und Ringkampsportes), wenn dieser Einschluß gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
 - d) auf dem direkten ununterbrochenen Weg zu und von den vorerwähnten planmäßigen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken usw.) unterbrochen wird;
 - e) bei den von den Gruppen und Organisationen angeordneten caritativen Arbeiten (z. B. Haus- und Straßensammlungen, Hilfeleistung für Alte und Behinderte);
 - f) bei der Ferienversicherung gemäß Teil C bei allen bedingungs-gemäßen Unfällen, von denen die angemeldeten Personen während der Dauer der „Fahrt“ betroffen werden;
 - g) in der „Großen Dienst und Reiseunfallversicherung“ gemäß Teil C bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit, versicherte hauptberufliche Angestellte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (Antragsteller). Unfälle auf dem Weg sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit gelten mitversichert; Während einer Reise besteht auch Versicherungsschutz für die Tätigkeit am auswärtigen Aufenthaltsort; Der Versicherungsschutz für Wegeunfälle entfällt, sobald die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken) unterbrochen wird.
- 3.2 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes zu den Punkten 3.1 a bis e ist, das die den Unfall verursachende Handlung ursächlich mit der jeweiligen Veranstaltung, der Vorbereitung, Zusammenkunft,

Übung, dem Wettspiel, einer caritativen Arbeit oder einer Vorführung zusammenhängt und diese mit Ausnahme beim caritativen Einsatz unter Aufsicht eines Leiters oder einer anderen mit solchen Aufgaben betrauten Person steht.

4. Änderungen zu den AUB

4.1 zu § 1 AM-AUB 96 (Unfallbegriff)

Als Unfälle gelten auch Todesfälle durch Sonnenstiche, beim Baden und beim Schwimmen.

4.2 In teilweiser Abänderung des § 2 I. (3) AM- AUB 9688 erstreckt sich die Versicherung auch auf das Kriegsrisiko bei Unfällen am Boden. Unfälle bei der aktiven Teilnahme an Kriegshandlungen bleiben ausgeschlossen. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt automatisch 24 Stunden nach Mitternacht des Tages, an dem ein Krieg oder kriegsähnlicher Zustand zwischen den Weltmächten (USA, Großbritannien, Frankreich, UdSSR, China) eintritt oder die Bundesrepublik Deutschland in einen Krieg oder kriegsähnlichen Zustand verwickelt wird.

4.3 zu § 1 II. AM-AUB 96 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich *nur auf die BR Deutschland*, soweit nicht unter Teil C etwas anderes dokumentiert ist.

4.4 zu § 7 VII. AM-AUB 96 (Heilkosten)

(1) Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für

Röntgenaufnahmen.

- (2) Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.
- (3) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind, oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- (4) Besteht Sozialversicherungsschutz über die entsprechenden Kassen der Deutschen Bundespost oder der Bahn AG, so entfällt der Heilkostenersatz für diesen Vertrag, es sei denn, dass diese Institutionen bedingungsgemäß nicht zu leisten haben.
- (5) Das Bestehen dieses Vertrages gilt in keinem Fall als Leistungsverweigerungsgrund für Bundespost und Deutscher Bahn AG.

4.5 Ergänzung zu § 7 VIII, AM- AUB 96 (Zusatzleistung)
Versicherungssummen für Vergütung von Nachhilfeunterricht für Schüler(innen)

Die nachgewiesenen Kosten für den Nachhilfeunterricht werden nur dann ersetzt, wenn die Nachhilfestunden aufgrund eines Unfalles des (der) betreffenden Schüler(in), für den (die) im Rahmen des Vertrages entsprechender Unfallversicherungsschutz zu gewähren ist, notwendig sind.

Sie werden auch nur dann übernommen, wenn der (die) verletzte Schüler(in) lt. ärztlichem Attest länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben müssten und die Notwendigkeit der Nachhilfestunden durch die zuständige Schulbehörde bescheinigt wird.

Die Leistungen für Nachhilfestunden werden bis zum versicherten Höchstbetrag je Stunde und Versicherungsfall festgelegt.

Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

I. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Versicherungs--Bedingungen

Es gelten die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Formular H 200 07.99e
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell H 220e 07.99)
- sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AHB vorgehen.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Grunddeckungssumme

- pauschal für wegen Personen und Sachschäden je Schadenergebnis bis zu **2.000.000,00 Euro** (ohne Begrenzung für die einzelne Person)

- im Rahmen dieser Deckungssumme wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu **25.000,00 Euro**

2.2 Selbstbeteiligung je Schadenfall

- Soweit in den einzelnen Teile keine besonderen Selbstbeteiligungen aufgeführt werden beträgt die Selbstbeteiligung je Sachschaden **generell 50,00 EUR**
- Für Mietsachschäden an beweglichen Sachen beträgt die Selbstbeteiligung abweichend **100,00 EUR**
- Für Vermögensschäden gemäß Ziffer 4.8 beträgt die **Selbstbeteiligung 20 %** mind. 50 EUR

3. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus der Leitung der Gruppen und Organisationen (siehe versicherter Personenkreis gemäß Teil A Ziffer 2 dieses Vertrages). Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4. Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:

- der Gruppen und Organisationen und ihrer gesetzlichen Vertreter(innen).
- aus der gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereins oder Organisationszweck ergebenden Tätigkeit, aus Besitz und Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen, als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der Haftpflicht gemäß § 836 II BGB, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke zu vereinsüblichen Zwecken benutzt werden.
- der Mitglieder der Vereine und Organisationen gegenüber Dritten aus der Beteiligung an planmäßigen Veranstaltungen sowie aus der Benutzung und Mitführen von Vereinsgeräten oder eigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie zur Erfüllung vereinsüblicher Zwecke dienen.
- die dem unter 4.3 erwähnten Personenkreis auf dem unmittelbaren Wege zu und von einer versicherten Veranstaltung erwächst.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird.

Der Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Mitglieder aus Wegeunfällen wird nur subsidiär gewährt, d. h.

die Gesellschaft tritt nur dann insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer aufgrund eines sonstigen Vertrages (z. B. aufgrund einer Privathaftpflichtversicherung) zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

- der Leitung aus Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den Mitgliedern.
- aus der Teilnahme an Erntedankfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bzw. Umzügen geschlossener Jugendgruppen. Insoweit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftung aus der Mitführung von Pferden und Fuhrwerken.
- Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche der Mitversicherten untereinander, die nach Ziffer 4.3 des Teiles B dieses Vertrages Versicherungsschutz gegenüber Dritten genießen. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht Ansprüche auf Schmerzensgeld. Leistungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche angerechnet. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen der Mitglieder gegen die Leitung oder gegen Betreuer bei der Verletzung der Aufsichtspflicht. Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von **50,00 EUR** vereinbart.

5. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

- Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

Für diese Deckung gilt folgendes:

- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander sind abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB eingeschlossen;
- Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

5.3 In der Haftpflichtversicherung für die Betriebsärzte gilt folgendes:

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit;
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassen Zahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

6. Datenschutz- / Einwilligungsklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- /Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer

zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Verband der Schadenversicherer zur **Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer** übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Unternehmen der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den jeweils zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

7. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendlichen bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern.

8. Auslandsschäden

Der Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die **BR Deutschland**, soweit nicht unter Teil C dieses Vertrages etwas anderes dokumentiert ist.

Ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regreßansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen; insoweit gilt Teil I Ziffer 3.2, 2. Absatz nicht.
- Rechtsverteidigungskosten – in Abweichung von Teil I Ziff. 3.2, letzter Absatz – zur Abwehr solcher Ansprüche. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadereignissen in USA und Kanada oder Ansprüchen, die vor US-amerikanischen/ kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,

- werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- sind – abweichend von der in den Erläuterungen zum Umweltausschluß getroffenen Regelung (siehe Vertragsübersicht) – auch Ansprüche im Zusammenhang mit Schadereignissen durch Verunreinigung oder Vergiftung des Bodens, der Luft oder des Wassers, die auf die Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), Abwässer oder Temperatur zurückzuführen ist, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

9. Umweltausschluss

Der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Die Deckung regelt sich ausschließlich im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung gemäß Teil B Ziffer II.

Erläuterungen zum Umweltausschluß:

1. Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.
2. Der Ausschluß gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle) nach Auslieferung, sowie durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht), es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG – Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 zum UmweltHG (UmweltHG – Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG – Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

10. Risikobegrenzungen

10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem unter Ziffer 2 beschriebenen Charakter entsprechen.
- aus Verletzung der Reiter und Fahrer, aus der Beschädigung der Pferde (einschließlich Geschirren, Zaum und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeugen sowie aus der Haftung als Kraftfahrzeughalter oder –lenker und als Pferdehalter.
- aus dem Errichten und der Verwendung von Tribünen und Großzelten.
- aus Schäden durch Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen. (Für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gem. § 2 AHB in Verbindung mit Teil I, Ziffer 4.1 dieses Vertrages.)
- aus Schäden an Kommissionsware.
- aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
- aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt.
- aus Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder bei Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen entstehen.
- aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätten des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.

- wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.

- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen.

10.2 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Teil II Ziff. 2.4).

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Perso-

nen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

4.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

4.2 Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

10.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

- des Versicherungsnehmers als Betreiber einer gentechnischen Anlage im Sinne von § 3 Nr. 9, 4, 3, 2 GentG oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne von § 3 Nr. 9, 7, 3 GentG wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen

- aus Schäden durch Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluß zu nehmen.

- aus Ansprüchen wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnissen zurückzuführen sind.

11. Kumulsklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer,

insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen.

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung als auch nach einer Umwelthaftpflicht-Versicherung (gleichgültig, ob als Teil dieser Industrie-Haftpflichtversicherung oder durch separaten Vertrag), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Deckungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Deckungssumme diese maximal einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Deckungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Deckungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.

II. UMWELTHAFTPFLICHT-BASIS-VERSICHERUNG

Versicherte Leistungen

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung steht als separate Deckungssumme zur Verfügung:

- pauschal für Personen und Sachschäden je Schadenereignis bis zu **2.000.000 EUR** (ohne Begrenzung für die einzelne Person)
- Die Ersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 5 des Umweltteils) beträgt im Rahmen der vorgenannten Deckungssumme **250.000 EUR**

Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall (sowie Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles) beträgt die Selbstbeteiligungen 10 % mind. **50 EUR** und maximal **500 EUR**

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer).

Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder –befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziffer 1.1 – teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.).
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser(einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 bestimmt sind.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff.

1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbare eingetretenen Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer voll ersetzt, falls er

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat – oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem

die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei den, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff.

4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 5.13.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer

- Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen.
- 5.9. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.10. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 5.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion.
- 5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion; Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- Und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 6. Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel**
- 6.1 Die Versicherungssumme entspricht dem, unter Ziffer II genannten Betrag.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung;
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht;
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7. Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Ri-

siko teilweise wegfällt mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

8.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.*

1. Pfarr- und Sammelversicherung

1.1 Allgemeines

Versichert gelten Personen, Gruppen und Pfarrgemeinden, die durch entsprechende Anmeldung und Prämienzahlung zur Pfarr- oder Sammelversicherung erfaßt sind.

1.1.1 Die Anmeldung kann zu einer der nachfolgenden 2 Bereichsstufen erfolgen:

a) Bereichsstufe I (Pfarrversicherung)

Alle Aufgaben der Seelsorge und die gesamte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen im kirchlichen Bereich:

- für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter in Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderparkplätzen, Sonntagskindergärten während der Gottesdienste und anderer fest eingerichteter Betreuungsstunden, aber

auch Kinderbetreuung, wenn die Eltern an Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

- für Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene als Ministrant und Helfer bei religiösen Andachten und Handlungen bei der Teilnahme an Seelsorgestunden, religiösen Unterweisungen, Erledigung von Schulaufgaben in organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen bei der Teilnahme an Gruppen-, Team-, Club-, Heimstunden, an Wochenend-, Zelt-, Wanderferienfahrten
- für Erwachsene als Pfarr-, Seelsorgehelfer(in), Küster, Organist im Pfarrgemeinde-, Laienrat, Kirchenstiftung, Familienkreisen, beim gemeinsamen Besuch von Eltern ihrer Kinder in Kinder-, Jugendlagern, Freizeiten

- für alle
 - in Kirchen-, Schola- und Instrumentalchören
 - bei religiöser, musischer, sozialpädagogischer Betätigung, Exerzitien, Kursen, Bildungsveranstaltungen, Seminaren
 - bei caritativen Einsätzen in der Kinder-, Ausländer-, Familien- und Altenbetreuung
 - bei der Verteilung von Pfarrnachrichten, -briefen und -mitteilungen
 - als Helfer bei Kirchen-, Straßen- und Haussammlungen
 - bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Tanz, Geselligkeit, Gymnastik, Meditation
 - bei der Teilnahme an Ausflügen, Altenfahrten, Wallfahrten
 - in Bereich der Unfallversicherung als Lenker und Insasse in privaten Pkw und Kleinbussen bei Besorgungs-, Dienst- oder freiwillig übernommenen Auftragsfahrten, Zubringerdiensten zum Gottesdienst u. ä.
 - beim Aufenthalt, Begegnungen und Aktionen in Pfarrheimen und Räumen
 - bei der Führung, Leitung, Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Minderjährigen
- als Erweiterung zur Grundversicherung bei entsprechender Vereinbarung:
 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung, Nutzung, Miete, Vermietung, Pacht, Verpachtung usw. von Räumen, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.
 - Nebenrisiken, z. B. gewerbliche Betriebe, aber auch Ausschank, soweit er nicht ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient, usw. sind nicht versichert.

b) Bereichsstufe II – Sammelversicherung

wenn der Personenkreis zahlenmäßig zu erfassen ist. Es ist immer die Höchstzahl der zu erfassenden Personenkreise anzumelden.

Versichert werden kann:

1. die Pfarrgemeinde

mit Angabe der Anzahl:

- Ministranten
- Schüler, Schülerinnen, Jugend, junge Erwachsene mit organisierter Gemeinschaftstätigkeit
- der Mitglieder in Frauen-, Männer-, Familienkreisen
- der Mitglieder im Kirchenchor, Pfarrgemeinderat, Kirchenstiftung
- der Mitglieder in Alten- oder Seniorenkreisen,
- der Helfer, Betreuer, Aufsichtspersonen

2. Verbände / Arbeits-Aktionsgemeinschaften / Vereine mit Angabe der Anzahl:

- der Gesamtmitglieder/ Teilnehmer,
- Betreuer, Aufsichtspersonen, Leiter

3. Sportvereine, Gymnastikgruppen für sportliche Betätigung mit Angabe der Anzahl:

- Mitglieder,
- Betreuer, Trainer, Aufsichtspersonen.

1.1.2 Versichert sind alle Personen, die an Gemeinschaftsveranstaltungen, Versammlungen, Aktionen, Maßnahmen oder an vereinbarten Einsätzen und Einladungen der Pfarrgemeinde, des Dekanates, des Bezirkes und der Diözese – entsprechend der abgeschlossenen Bereichsstufen – aktiv mitwirken, diese besuchen, daran teilnehmen oder diese planen, vorbereiten, leiten, betreuen oder beaufsichtigen. Darüber hinaus sind aber auch einzelne Personengruppen, die sich nach spontaner Absprache zu provisorischen Treffen, Aktionen, Besuchen und Maßnahmen zusammenfinden, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für das direkte Wegerisiko von der Wohnung zum Ort der Gemeinschaftsveranstaltung und wieder zurück. Bei Sammelaktionen, Maßnahmen, Einsätzen, Gottesdiensten, Andachten und Meßfeiern beginnt dieser Schutz erst am Sammelort (Treff-, Ausgangs-, Sammelpunkt, Kirchengelände usw.) und endet mit der Auflösung, Entlassung bzw. beim Verlassen des Kirchen-, Heimgeländes. Bei Betreuungsfahrten, Führern, Helfern, Referenten gilt das Wegerisiko im Rahmen der freiwillig übernommenen Tätigkeit mitversichert.

1.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportarten, beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu, Segelflug (Hier kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zusatzprämie der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden).
- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten – Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährliche Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

1.1.4 Subsidiaritätsklausel

Im Rahmen dieser Pfarrversicherung wird Haftpflichtversicherungsschutz nur subsidiär gewährt. Sofern die Versicherten für Haftpflichtrisiken Einzelverträge geschlossen haben oder Versicherungsschutz durch einen Diözesanvertrag gegeben ist, gehen diese Verträge in der Leistung vor.

1.2 Unfallversicherung

1.2.1 Versicherungssummen:

1. Für den Todesfall
 - a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 2.500 EUR
 - b) ab Vollendung des 17. Lebensjahres 7.500 EUR
 - c) ab Vollendung des 65. Lebensjahres 2.500 EUR

jeweils als Kapitalzahlung

2. Für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität)

- a) • Kapitalzahlung 25.000 EUR
Bei Erwachsenen im Rentenalter wird eine Invaliditätsentschädigung nur bei Gliedverlust gewährt und nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt. Die Höchstversicherungssumme hierbei beträgt 2.500 EUR.

- aa) • Kapitalzahlung mit 225 % Progression 50.000 EUR
Progression gemäß den AM-AUB 96

- b) alternative Kapitalzahlung mit Progression
Maximal jedoch 500.000 EUR je versicherte Person

3. **Nachgewiesene Kosten der Heilbehandlung (subsidiär)** innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet bis zu 1.000 EUR
Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zur versicherten Höchstsumme erstattet.

4. **Unfall- Krankenhausstagegeld** vom 1.Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet, höchstens für insgesamt 365 Tage 5 EUR

Genesungsgeld – im Anschluß an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl an Kalendertagen, für die Krankenhausstagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR
bei Müttern – in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern – wird das Unfall-Krankhaustagegeld und auch das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also 10 EUR gezahlt.

5. Zusatzleistungen bei Unfallfolgen bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung -
 - a) für jeden verlorenen oder beschädigten **natürlichen Zahn – Beihilfe** je Zahn bis zu 50 EUR für Zahnersatz (subsidiär) – bei mehreren Zähnen insgesamt 250 EUR
 - b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) bis zu 25 EUR für das Gestell, bis 50 EUR für Gläser, zusammen bis zu 75 EUR

- c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten **Kleidungsstücken** bis zu 125 EUR

- d) für **Nachhilfestunden bei Schülern** der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußten – je Nachhilfestunde bis zu 5 EUR, längstens für 25 Nachhilfestunden, bis zu einem Höchstbetrag von 125 EUR
Bei Unfällen außerhalb des Heimatortes (z. B. Wochenend-, Wander-, Ferienfahrten, Schulentagen, Wallfahrten, Altenfahrten usw.) jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen außerdem noch folgende Leistungen zur Verfügung:

6. **Kosten der Überführung** des tödlich verunglückten Teilnehmers in den Heimatort bis zu 2.500 EUR

7. **Kosten für die Rückführung** eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär) mit konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Sanitäts- und Rettungsflugzeugen – einschließlich der notwendigen Verlegung in Spezialkliniken, bei lebensbedrohender Verletzung bis zu 5.000 EUR

Bei Pkw-Fahrten erfolgt Kostenerstattung nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt.

8. **Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen**
 1. wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht
 2. bei jugendlichen Teilnehmern aber auch schon dann, wenn die behandelnden Ärzte aus therapeutischen Gründen den Besuch der Eltern für notwendig halten. Ersetzt werden:

- a) die reinen Fahrtkosten für höchstens zwei Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu 250 EUR

- b) für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes (Unterkunft und Verpflegung) für höchstens zwei Personen – je Tag bis zu 25 EUR – bis zu einem Gesamtbetrag von 500 EUR

9. **Bergungskosten**
Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermißten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

10. **Rentenzahlung (monatlich)** 500 EUR
gemäß den Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfallrente

11. **Zusatzheilkosten** 2.500 EUR
gemäß den Vereinbarungen Anlage zur Unfallversicherung
12. **Kurbeihilfe** 1.250 EUR
13. **Übergangsleistung**
gemäß § 7 II der AM-AUB 96 bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR
- 1.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

1.3 Haftpflichtversicherung

- 1.3.1 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich
- auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber Dritten
 - auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
 - auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
 - in Abänderung von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7.1 AHB auf begründete Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von 500,00 EUR und unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 50,00 EUR
 - in Abänderung von § 4 I 6 AHB auf Mietsachschäden bei der Benutzung kurzfristig, vorübergehend gemieteter Räume, Gebäude und Mobiliar/Einrichtungsgegen-

stände (z. B. in Pensionen und Herbergen), soweit diese nicht dem persönlichen Gebrauch der Versichertendienen (z.B. Betten, Tische, vorhandenes Bettzeug, Matratzen), bis zu einer Deckungssumme von 2.500,00 EUR je Schadeneignis;
Ausgeschlossen bleiben:
Geschirrbruch, Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen sowie allen Elektro- und elektronischen Geräten, Apparaten und Gasgeräten.

1.3.2 Nicht versichert sind

- Schäden und Verlust an Sachen, die der Versicherte, der Leiter, die Aufsichtsperson, die Gruppe geliehen, gemietet, gepachtet, zur Verfügung gestellt oder zur Zeit des Schadeneintritts in Benutzung hatte
- Ansprüche des Verbandes, des Vereins usw. gegenüber den Mitversicherten (z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen)

1.3.3 Deckungssummen im Rahmen der Grunddeckungssumme bis zu

- 2.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadeneignis und
- 25.000 EUR** für Vermögensschäden je Verstoß.
- 2.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

2. ZUSATZVERSICHERUNG FÜR AUFSICHTSPERSONEN

2.1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die namentlich angemeldet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Versichert ist

- die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter(in), Gruppenleiter(in), als Aufsichtsperson und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit, -pflege und -betreuung
- der Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabenden, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßiger Sportbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätzen, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- der direkte, ununterbrochene Weg zu und von diesen Zusammenkünften und Einsätzen.

2.1.3 Nicht versichert ist

- die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportarten, beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu, Segelflug. (Hier kann durch namentliche Meldung und Zahlung einer Zusatzprämie der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden).
- die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- die Durchführung von privaten Unternehmen
- die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

2.2 Unfallversicherung

Versicherungssummen	
für den Todesfall (Kapitalzahlung)	1.000 EUR
für den Invaliditätsfall	10.000 EUR
Unfallkrankenhaustagegeld	5 EUR

2.3 Haftpflichtversicherung

2.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:

- das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber dritten Personen.

2.3.2 Deckungssummen bis zu

- 2.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadereignis und bis zu
- 25.000 EUR** für Vermögensschäden je Verstoß.
- 2.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

3 HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER IN DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN DES BUNDES DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND (BDKJ)

3.1 Allgemeines

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und eine(n) gültige(n) Mitgliedskarte/Mitgliedsausweis eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend besitzen, für die Zeit der Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die zuständige Bundes- oder Diözesanstelle die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogene Versicherungsprämie an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. weitergeleitet hat. Versicherungsschutz wird je nach Höhe der abgeführten Versicherungsprämien in vier Gruppen geboten.

3.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

- auf den Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabende, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßige Spotbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätze, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- auf den direkten, ununterbrochenen Weg zu und von diesen Veranstaltungen und Zusammenkünften
- auf die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- oder Leitungsamtes
- in Abänderung von § 4 I 3 AHB auf Auslandsschäden beim kleinen Grenzverkehr in an die Bundesrepublik Deutschland angrenzende Staaten bis zu einer Dauer von 48 Stunden für Jugendgruppen innerhalb der Zollgrenzbezirke.

3.1.3 Nicht versichert ist

- die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportarten, beim Skilaufen, hochalpinen Bergsteigen, Surfen, Drachenfliegen, Judo, Jiu-Jitsu. (Hier kann durch namentliche Meldung und Zahlung einer Zusatzprämie der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden);

- die Teilnahme an Auslandsfahrten-Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus (siehe aber 3.1.2 d);
- die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.);
- die Durchführung von privaten Unternehmungen;
- die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

3.2 Unfallversicherung

3.2.1 Versicherungssummen

Leistungen in EUR zu den Gruppen 1 2 3 4 0

- Für den Todesfall
 - bei Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (Kapitalzahlung) in EUR

1	2.500	2 2.500	3 1.000	4 1.000
0	2.500			
 - bei Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr (Kapitalzahlung) in EUR

1	7.500	2 7.500	3 1.000	4 1.000 0
	7.500			
- Für der Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) Kapitalzahlung bis zu EUR

1	25.000	2 25.000	3 15.000	4 10.000
0	50.000			
- Unfallkrankenhaustagegeld vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage, in EUR:

1	5,00	2 5,00	3 5,00	4 5,00
---	------	--------	--------	--------

Allgemeines Tagegeld ab dem 43. Tag in EUR: 0 25
 - Genesungsgeld im Anschluß an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens

jedoch für 28 Tage in EUR

€ 5,00 € 5,00 € - € -
€ -

Nachfolgende Leistungen stehen nur subsidiär zur Verfügung, d. h. sie können nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als gesetzliche oder private Krankenversicherungen nicht vorleistungspflichtig sind:

4. Nachgewiesene Kosten der Heilbehandlung innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet bis zu EUR
- | | | | |
|---------|---------|-------|-------|
| 1 1.000 | 2 1.000 | € 500 | € 500 |
| 0 1.000 | | | |

Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige müssen ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung vorleistungspflichtig in Anspruch nehmen.

5. Zuleistungen bei Unfallfolgen bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung:

a) für jeden verlorenen oder beschädigten Zahn

1) Beihilfe je Zahn bis zu EUR

1 50	2 50	3 25	4 25	0 100
------	------	------	------	-------

2) bei mehreren Zähnen insgesamt bis zu EUR

1 250	2 250	3 125	4 125
0 500			

b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten medizinisch verordneten Brille (subsidiär) Gestell und Gläser zusammen bis zu EUR

1 75	2 75	3 30	4 15
0 125			

c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken bis zu EUR

1 125	2 -	3 -	4 -
0 -			

d) für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußten, je Nachhilfestunde bis zu 5 EUR bei den Gruppen 1 und 2 oder 7,50 EUR bei Gruppe 0, längstens für 25 Nachhilfestunden bis zu einem Höchstbetrag von EUR

1 125	2 125	3 -	4 -
0 200			

Zuleistungen nur bei der Gruppe 1:

6. Bei Unfällen außerhalb des Heimatortes (z. B. Wochenend-, Wander-, Ferienfahrten, Wallfahrten usw.), jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen außerdem noch folgende Leistungen zur Verfügung:

a) Kosten für die Überführung des tödlich verunglückten Teilnehmers in den Heimatort bis zu 2.500 EUR

- b) Kosten für die Rückführung eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär) mit konzessionierten Krankenwagen,

mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Sanitäts- und Rettungsflugzeugen - einschließlich der notwendigen Verlegung in Spezialkliniken, bei lebensbedrohender Verletzung bis zu 5.000 EUR

Bei Pkw-Fahrten erfolgt Kostenerstattung nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt.

7. **Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen,**

1) wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht

2) bei jugendlichen Teilnehmern aber auch schon dann, wenn die behandelnden Ärzte aus therapeutischen Gründen den Besuch der Eltern für notwendig halten. Ersetzt werden:

a) **die reinen Fahrtkosten** für höchstens 2 Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu 250 EUR

b) für jeden Tag des erforderlichen **auswärtigen Aufenthaltes** (Unterkunft und Verpflegung) für höchstens 2 Personen - je Tag bis zu 25 EUR - bis zu einem

Gesamtbetrag von

Gruppe 0 von 1.000 EUR

Gruppe 1 von 500 EUR

8. **Bergungskosten**

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermißten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR für Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Ersatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

3.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

3.3 Haftpflichtversicherung

3.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7.1 AHB auf Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, mit einer Deckungssumme von 500 EUR bei Sachschäden, wobei eine Selbstbeteiligung von 50,00 EUR je Schadeneignis vereinbart gilt.
- e) in Abänderung von § 4 Ziff. I 6. a) und § 4 Ziff. I 8 AHB

– auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

1. bei Schäden an Einrichtungsgegenständen/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbrechung sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig ver-

bundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligungen siehe Teil B I, Ziffer 2.2

3.3.2 Nicht versichert sind

- a) Schäden und Verlust an Sachen, die der Versicherte, der Leiter, die Aufsichtsperson, die Gruppe geliehen, gemietet, gepachtet, zur Verfügung gestellt oder zur Zeit des Schadeneintritts in Benutzung hatte.
- b) Ansprüche der Gemeinde, des Verbandes, des Vereins usw. gegenüber den Mitversicherten, z.B. bei Geschirrbrechung, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen, etc.

3.3.3 Deckungssummen bis zu

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

5 GROSSE DIENST- UND REISEVERSICHERUNG

5.1 Allgemeines

5.1.1 Dieser Vertrag kann für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Erwachsenenverbände bei Bundes- oder Regionalstellen nichtwirtschaftlicher Vereine abgeschlossen werden.

5.1.2 Versichert sind

- a) Schadenfälle, von denen versicherte Personen bei Ausübung ihrer nebenberuflichen Tätigkeit, versicherte hauptberufliche Angestellte bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (Antragsteller) betroffen werden
- b) Schadenfälle am auswärtigen Aufenthaltsort, auf Wegen sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit.
- c) demnach Schadenfälle, die die versicherte Person
 1. auf dem täglichen Dienstweg von der Wohnung zur Dienststelle und wieder zurück;
 2. auf der Dienststelle;
 3. auf der direkten Anreise zu und von einem auswärtigen Aufenthaltsort, oder

4. am auswärtigen Aufenthaltsort; während der übernommenen haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit erleidet.

5.1.3 Nicht versichert sind

- a) Schadenfälle, sobald der Versicherte seine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit, die normale Dauer des Weges, oder den Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Verwandtenbesuch, Spaziergänge, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken) unterbricht.
- b) Schadenfälle, die sich bei Beteiligung an Stern-, Preis-, Wettbewerbs-, Trainings-, Zuverlässigkeits-, Rallyefahrten, beim Leistungssport und allen Kraftsportarten (Boxen, Ringen etc.) ereignen.

5.2 Unfallversicherung

5.2.1 Versicherungssummen

Es kann bei den Versicherungssummen zwischen 3 Tarifgruppen gewählt werden.

Die Versicherungssummen in den einzelnen Tarifgruppen betragen:

Tarifgruppe	I	II	III
1. für den Todesfall (Kapitalzahlung)	10.000 EUR	20.000 EUR	25.000 EUR
2. für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)	20.000 EUR	40.000 EUR	50.000 EUR
3. Unfallkrankenhause-Tagegeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR
4. Genesungsgeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld wird vom 1. Tage der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage gewährt.

Genesungsgeld wird im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhausstagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Zuleistungen nur für die Tarifgruppe III

1. Kosten für die Überführung des tödlich verunglückten Teilnehmers in den Heimatort (subsidiär) 2.500 EUR
2. Kosten für die Rückführung eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär) mit konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Sanitäts- und Rettungsflugzeugen einschließlich der notwendigen Verlegung in Spezialkliniken bei lebensbedrohender Verletzung bis zu 5.000 EUR
3. Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen, wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht
 - a) Ersatz der reinen Fahrtkosten für höchstens 2 Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwart der entsprechenden Bahnfahrt bis zu 250 EUR
 - b) Kosten für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes (Unterkunft und Verpflegung für höchstens 2 Personen - je Tag bis zu 25 EUR - bis zu einem Gesamtbetrag von 500 EUR
4. **Bergungskosten**

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen nach verletzten oder vermissten Teilnehmern für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR

5.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

5.3 Haftpflichtversicherung

5.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

5.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht als Führer und Leiter gemäß § 832 BGB
- c) in Abänderung von § 4 I 3 AHB auf Schadenereignisse, die in Europa einschließlich der Mittelmeerrandstaaten und den europäischen Ostblockstaaten eintreten.

5.3.3 Deckungssummen bis zu

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

6. UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HEIMBETRIEBE

6.1 Allgemeines

Diese Versicherung kann für Jugendwohn-, Schulungs-, Erholungs-, Lehrlings-, Familien-, Alten- und Erwachsenenheime, Seminare usw. abgeschlossen werden.

6.2 Unfallversicherung

6.2.1 Versichert sind alle bedingungsgemäßen Unfälle, die Insassen des Heimes während der Vertragsdauer erleiden, bei denen eine Berufsgenossenschaft nicht eintrittspflichtig ist. Mitversichert ist auch die Teilnahme an Gruppen- oder Ferien- und Wochenendfahrten innerhalb des Bundesgebietes, die aktive Sportbetätigung (mit Ausnahme von Ski-, Schieß-, Segelflugsport sowie Rad- und Motorradrennen), die Teilnahme an Werk- und Heimabenden, handwerkliche Instandsetzungsarbeiten (jedoch nur als Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Heimes).

6.2.2 Nicht versichert sind Unfälle, bei denen es sich um Betriebsunfälle gem. der Reichsversicherungsordnung handelt.

6.2.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen je Person betragen

1. für den Todesfall bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung 2.500 EUR
2. für den Todesfall ab dem vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung 7.500 EUR
3. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) bis zu 25.000 EUR
Personen, die am Unfalltag im Rentenalter stehen, erhalten eine Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von 2.500 EUR, jedoch nur bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt.

4. Zusatzleistungen

- a) für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) bis zu einem Betrag von 1.000 EUR
Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zum versicherten Höchstbetrag erstattet.
- b) für **Zahnersatz** (subsidiär) für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 250 EUR
- c) Unfallkrankenhaustagegeld 5 EUR
Unfallkrankenhaustagegeld wird ab dem 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gewährt, höchstens jedoch insgesamt für 365 Tage.

d) Genesungsgeld

Genesungsgeld wird im Anschluß an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Für Mütter in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern erhöht sich das Unfallkrankenhaustagegeld und auch das Genesungsgeld im Umfang der oben angeführten Bestimmungen auf 5 EUR

e) Beihilfe für nachgewiesene Nachhilfestunden bis zu einem Betrag von 5 EUR je Stunde, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 125 EUR
Dieses Beihilfe wird gewährt für Schüler allgemeinbildender Schulen, wenn sie anläßlich eines Unfalles länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußten.

f) Kosten für **medizinisch verordnete Brillen** (Gestell und Gläser) - subsidiär - bis zu einem Höchstbetrag von 125 EUR
wenn diese im Zusammenhang mit einem Unfallereignis gebrauchsunfähig geworden sind und wenn wegen der erlittenen Unfallverletzung ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

6.2.4 Nicht versichert sind körperliche Hilfsmittel wie Einlagen, Kunstzähne, Prothesen usw., auch wenn diese durch ein Unfallereignis verlorengegangen oder gebrauchsunfähig geworden sind.

6.2.5 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

6.3 Haftpflichtversicherung

6.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche Berufshaftpflicht der Heimleitung
- b) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Heimsassen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke des Jugendwohnheimes bei Veranstaltungen
- c) auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, sofern diese ausschließlich Zwecken der Heime dienen bzw. von Angestellten der Heime als Dienstwohnung genutzt werden
- d) auf die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Ange-

stellten für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen
e) in Abänderung von § 4 Ziff. I 6. a) und § 4 Ziff. I 8 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

0) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;

1) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;

2) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);

- durch Brand und Explosion;
- durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbrechung sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

f) in Abänderung von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7.1 AHB auf berechnete Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis.

6.3.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden oder Verlust an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer geliehen, gemietet, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

6.3.4 Deckungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

7 HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG FÜR HEIME DER OFFENEN ODER DER TEIIOFFENEN TÜR

7.1 Allgemeines

7.1.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für die genannten Tätigkeiten wird geboten für Heime der Offenen oder der Teiloffenen Tür oder für in freien Zusammenschlüssen tätige Clubs, Aktions-, Arbeits-, Interessengemeinschaften, Ringen usw. auf örtlicher Ebene bis zu 100 Personen.

Versicherungsjahr ist hier das Kalenderjahr. Entsprechend dem Datum des Eintritts zur Versicherung ist für jedes angefallene Quartal ein Viertel der Jahresprämie zu entrichten.

7.1.2 Versichert sind

Schadenereignisse, die den Helfern, Mitgliedern, Leitern, Betreuern, Teilnehmern, bei Heimen den berechtigten

Besuchern, innerhalb der zur Verfügung stehenden Räume, Gebäude, Anlagen oder Gelände zustoßen oder verursachen.

Versichert ist dabei die Teilnahme, der Besuch, der Aufenthalt, die Tätigkeit bei Spiel, Sport, Werken, Unterhaltung, Schulung, Tagung usw. Darüber hinaus wird auch für andere gemeinsame örtliche und außerörtliche Veranstaltungen, z. B. bei der Teilnahme an sozialen, politischen, religiösen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz gewährt.

Diese Gemeinschaftsveranstaltungen müssen unter Leitung, Betreuung, Aufsicht besonders hiermit beauftragter Personen stehen, wobei sich dann der gebotene Ver-

sicherungsschutz sowohl auf die Teilnahme als auch auf den gemeinsamen Hin- und Rückweg, einschließlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt.

7.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportarten, beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu, Segelflug. (Hier kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zusatzprämie der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden.)
- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten – Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.))
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e.) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen

7.2 Unfallversicherung

7.2.1 Versicherungssummen

1. a) für den **Todesfall** bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 2.500 EUR
 b) für den **Todesfall** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
 (jeweils als Kapitalzahlung)
2. für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität) Kapitalzahlung bis zu 25.000 EUR
 Bei Erwachsenen im Rentenalter wird nur Entschädigung bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt, gewährt.
 Die Höchstversicherungssumme beträgt hier 2.500 EUR
3. für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet bis zu 1.000 EUR
 Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige müssen ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung vorleistungspflichtig in Anspruch nehmen.
4. a) **Unfallkrankenhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage 5 EUR
 b) **Genesungsgeld** im Anschluß an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR

c) Bei Müttern in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern wird das Unfallkrankenhaustagegeld und das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also 10 EUR gewährt.

5. Zusatzleistungen bei nachgewiesener ärztlicher

Behandlung der Unfallverletzung

a) Zahnersatz:

für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn, je Zahn bis zu 50 EUR,
 insgesamt bis zu 250 EUR

b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) je Gestell bis zu 25 EUR, je Glas bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 75 EUR

c) für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußten, je Nachhilfestunde bis zu 5 EUR, insgesamt bis zu 125 EUR

7.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

7.3 Haftpflichtversicherung

7.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz – auch über eine Privathaftpflichtversicherung – besteht.

7.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7.1 AHB auf berechtigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR.
- e) falls besonders beantragt auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Räumen, Gebäuden und Einrichtungen: Nebenbetriebe, z. B. gewerbliche Betriebe, aber auch Ausschank, soweit nicht ausschließlich für den eigenen Bereich sind dabei nicht versichert.
- f) in Abänderung von § 4 Ziff. I 6. a) und § 4 Ziff. I 8 AHB

– auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

1. bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

- g) falls besonders gegen Mehrprämie vereinbart, auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter mit Einschluß der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

7.3.3 Nicht versichert sind

Ansprüche des Heimes, des Trägers, der Gemeinschaft usw. gegenüber den Mitversicherten - z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen etc.

7.3.4 Deckungssummen

bis zu

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

8 SONDERVERSICHERUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

A. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

8.1 Allgemeines

8.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Altmaterialsammlungen, Sportfeste, Jugendtage, Umzüge, Kongresse, Tanz- und Musikveranstaltungen, Schulentage, andere Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen usw.

8.2 Haftpflichtversicherung

8.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für den Veranstalter, die Verantwortlichen, für Helfer und für alle Personen, soweit sie mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind und für aufgetretene Schäden verantwortlich gemacht werden können.
- b) gegen Prämienzuschlag
- 1) in Abänderung von § 4 Ziff. 1 6. a) und § 4 Ziff. 1 8 AHB – auf Schäden, an gemieteten oder gepachteten

Gebäuden, und zwar

1.1 bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;

1.2 an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;

1.3 an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken);

- durch Brand und Explosion;
- durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbrechung sowie übermäßiger Beanspruchung.

- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

2. auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme und Unterhaltung von Schießständen
3. auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter bei Verwendung von Zug- und Reittieren
4. auf das Risiko aus der Durchführung von Gastronomiearbeiten (Abgabe von Speisen und Getränken)

8.3. Deckungssummen bis zu

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenergebnis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung

B. Versicherungsschutz für Teilnehmer, Aktive, Leiter usw. 8.5 Gegenstand:

Es wird Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die genannten Personen bei der Teilnahme und den Aufenthalt am Versammlung-, Tagungs-, Veranstaltungsort, für den direkten Hin- und Rückweg zu und von diesen Orten, und zwar jeweils vom Sammelpunkt bei der Hinfahrt sowie bis zum Ort der Auflösung nach Beendigung der Veranstaltung als Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt.

Unfallversicherungsschutz besteht außerdem bei der Benutzung privater Pkw und Kombiwagen als Mit-, Beifahrer und Lenker des Fahrzeuges (ausgeschlossen ist die Benutzung oder das Mitfahren auf motorisierten Zweirädern aller Art).

8.6 Deckungsumfang

Der Versicherungsumfang und die Versicherungssummen richten sich nach den Bestimmungen zur Pfarr- und Sammelversicherung gem. Teil C Ziffer 1 dieses Vertrages.

9. MIETSACHSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

9.1 Allgemeines

Diese Versicherung wird geboten für Verbände, Vereine, Gemeinschaften etc. als Mieter bzw. Nutznießer von Jugendheimen, Turnhallen u. ä. mit Ausnahme von kircheneigenen Räumen.

9.2 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur ein, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz – auch über eine Privathaftpflichtversicherung – besteht.

9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die gesetzliche Haftpflicht als Mieter und Nutzer der Gebäude etc. sowie die Haftpflicht der Verantwortlichen, Helfer und solcher Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind
- b) gegen Prämienzuschlag:

in Abänderung von § 4 Ziff. 1 6. a) und § 4 Ziff. 1 8 AHB – auf Schäden, an **gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

1. bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar

und festinstallierten Sportgeräten einschließlich der Folgekosten bei Verlust des Generalschlüssels (bei einer Generalschließanlage) bis zu 2.500 EUR je Schadenergebnis;

2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenergebnis;

3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);

- durch Brand und Explosion;
- durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbrechung sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen

sowie an Elektro- und Gasgeräten.

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.
 - Schäden, die mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, sowie der Verlust und das Abhandenkommen von Sachen und Gegenständen aller Art (z.B. Garderobe, Sportgeräte, Hilfsmittel u. ä.)
- Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch

Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

9.4 Deckungssummen bis zu

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu

25.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

10. FERIENVERSICHERUNG

10.1 Allgemeines

10.1.1 Versichert werden Teilnehmer an Gruppen- oder Einzelfahrten. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Fahrtveranstalter die Fahrtteilnehmer mit Namen, Fahrtziel und Fahrtdauer rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beim Jugendhaus anmeldet und die Prämie absendet. Das Jugendhaus hat die Prämie abzuführen, die eingehenden Anmeldungen zu registrieren und der am Ende eines jeden Vierteljahres die insgesamt verbrachten Reisetage, unterteilt nach Tarifen zur Abrechnung aufzugeben. Jede anmeldende Stelle erhält vom Jugendhaus eine Anmeldebestätigung.

10.1.2 Besucher und Gäste aus dem europäischen Raum, die in die Bundesrepublik einreisen, sind nur nach Tarif 3 und solche aus dem außereuropäischen Raum nur nach Tarif 4 zu versichern, jedoch nur bis zu einer Aufenthaltsdauer von höchstens 6 Wochen. Für Kleingruppen bis 6 Teilnehmern in Europa sowie Skiläufer oder Hochalpinisten ist nur der Tarif 3 zulässig.

10.2 Unfallversicherung

10.2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfaßt alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die angemeldeten Personen während der gesamten Dauer der „Fahrt“ betroffen werden. Es gelten hierbei Unfälle auf der ganzen Erde versichert.

10.2.2 Nicht versichert sind

Unfälle bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr zugelassenen Güterfahrzeugen sowie bei der Ausübung eines Berufes.

10.2.3 Versicherungssummen nach Tarifen:

Tarif 1 2 3 4
Leistungen:

1. Leistungen für den Todesfall in EUR

a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr		
1	2.500	2 2.500
3	2.500	4 2.500

a) ab Vollendung des 17. Lebensjahr in EUR

1	2.500	2 2.500
3	5.000	4 5.000

(jeweils als Kapitalzahlung)

2. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) in EUR

1	25.000	2 25.000
3	50.000	4 50.000

3. Zusatzleistungen (subsidiär)

a) **Beihilfe bei Verlust natürlicher Zähne**, je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu EUR

1	250	2 250
3	250	4 250

b) Beihilfe für die Wiederbeschaffung oder Reparatur einer **medizinisch verordneten Brille** bei Unfallverletzung bis zu EUR

1	75	2 75
3	75	4 75

c) **Bergungs- und Suchkosten** für notwendige Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen verletzter oder vermißter Teilnehmer bis zu EUR

1	2.500	2 2.500
3	2.500	4 2.500

d) **Unfallkrankenhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, längstens jedoch für 365 Tage, in EUR

1	0	2 0
3	5	4 5

e) **Genesungsgeld** im Anschluß an den Krankenhausaufenthalt für gleiche Anzahl Kalendertage, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für

28 Tage, in EUR	
1 0	2 0
3 5	4 5

10.3 Haftpflichtversicherung

10.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter und deren Beauftragten aus der Veranstaltung und Durchführung von Ferienmaßnahmen (Fahrten). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von den Veranstaltern mit der Beaufsichtigung, Leitung und Überwachung beauftragten Organe einschließlich der Begleitpersonen gilt mitversichert.

Ferner gilt mitversichert, während der Dauer der Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrteilnehmer. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten, d. h. sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz – etwa über eine Privathaftpflichtversicherung – besteht. Die gesetzliche Haftpflicht aus der ärztlichen Betreuung während der Erholungs- und Ferienmaßnahmen gilt ebenfalls mitversichert mit der Maßgabe, daß anderweitig bestehende Versicherungen für die Ärzte und Pflegepersonal vorangehen.

10.3.2 Auslandsschäden

In Abänderung von § 4 I 3 AHB, im übrigen aber nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland eintretende Schadenereignisse mit der Ausnahme von im Kriegszustand befindlichen Staaten, jedoch nur im Umfang der deutschen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

10.3.3 Deckungssummen und Deckungsumfang

Tarif in EUR:

Gruppen 1 2 3 4

Schutz für eingetretene Schadenereignisse wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dritten Personen

1.1 als **versicherter Reiseteilnehmer** (subsidiär)

1.2 als **Aufsichtsperson, Betreuer, Leiter** nach § 832 BGB

a) gegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu
 1 500.000 EUR 2 500.000 EUR
 3 2.000.000 EUR 4 2.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

b) wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu
 1 – 4 25.000 EUR

2.0 in Abänderung von § 4 Ziff. I 6. a) und § 4 Ziff. I 8 AHB – auf Schäden, an

2.1 **gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 1. bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;

3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);

- durch Brand und Explosion;
- durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbrechung sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

2.2 Campingausrüstungen (auch Campingzelte, nicht jedoch Gemeinschafts- und Großzelte) einschließlich des notwendigen Campingwerkzeuges.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

3. In Abänderung von § 4 II 2 in Verbindung mit § 7 I AHB **Ansprüche mitversicherter Personen** untereinander, und zwar

a) **bei Personenschäden**
 je Schadenereignis bis zu
 1 500.000 EUR 2 500.000 EUR
 3 500.000 EUR 4 500.000 EUR

Leistungen aus der Unfallversicherung werden hier auf etwaige Haftpflichtansprüche angerechnet.

Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gelten nicht mitversichert.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen der Teilnehmer gem. Ziffer 10.1. gegen die Leitung oder gegen Betreuer bei der Verletzung der Aufsichtspflicht
b) **bei Sachschäden** besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von

1 500 EUR 2 500 EUR

3 500 EUR 4 500 EUR

je Schadenereignis. Es gilt hier eine Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis vereinbart.

c) **Ansprüche der Reiseleiter** gegen volljährige Reisetilnehmer bei Sachschäden mit einer Deckungssumme von

1 500 EUR 2 500 EUR

3 500 EUR 4 500 EUR

und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis (subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz).

Nicht versichert sind Schäden an Sachen und Gegenständen, die die Gruppe, die Gemeinschaft oder der einzelne Teilnehmer für oder während der Reise, des Aufenthaltes geliehen, gemietet, gepachtet, in Obhut, in Benutzung hatte oder zur Verfügung gestellt hat (Musikinstrumente, Fahrräder, optische und akustische Geräte und Anlagen, Boote u. ä.)

Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), abgeschlossen. Abweichend von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (§ 12 AUB) gilt folgendes vereinbart:

1. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.
2. Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

Erläuterungen:

Mit diesen Besonderen Bedingungen, die die Gruppenunfallversicherungsverträge der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer als Fremdversicherung für fremde Rechnung betreffen, wird in Ziffer 1 der versicherten Person ein unmittelbarer Anspruch

gegen den Versicherer eingeräumt. Damit wird unter Berücksichtigung des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.7.2000 erreicht, dass zwar die Beiträge zu versteuern sind, die Leistungen aber grundsätzlich steuerfrei bleiben. Unberührt davon bleibt die Versteuerung von Rentenzahlungen mit ihrem Ertragsanteil. Soweit wie bisher der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer die Leistungen geltend machen soll, wäre dies über eine entsprechende Vollmachtserteilung des Arbeitnehmers möglich.

Da der Arbeitnehmer in der Regel die Unterlagen der Verträge, die der Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, nicht kennt, muss er über diese Vereinbarung informiert werden, damit er in die Lage versetzt wird, seine Rechte geltend zu machen. Diese Informationspflicht wird in Ziffer 2 dem Arbeitgeber auferlegt.

B. DIENSTREISEVERSICHERUNG

Dienstreisejahresversicherung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

A Haftpflichtversicherung

(1) Die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht **der versicherten Pfarrgemeinden, Institutionen und Verbänden** (nachstehend kurz Einrichtungen genannt) wegen Unfallschäden an **privateigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern** von

1. kirchlichen Angestellten einer Pfarrgemeinde,
2. aktiven Pfarrangehörigen einer Pfarrgemeinde,

3. haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Verbänden, Diözesen, Vereinen, Gruppen, Arbeitsgemeinschaften, Heimen (nachfolgend kurz Institutionen genannt),
4. haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern von Verbänden während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).

(4) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den unmittelbaren Schaden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstreise benutzten Kraftwagens und

Anhängers einschließlich einer evtl. Wertminderung.

Nicht versichert gelten Folgeschäden wie

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Werkstatt)
 - Überführungs- und Zulassungskosten
 - Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigeren Klasse
- (5) Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.
- (6) Der Versicherungsschutz entfällt in der Zeit, wenn während der Versicherungsdauer die Fahrt zu rein privaten und eigenwirtschaftlichen Zwecken, die mit der übernommenen Tätigkeit für die Pfarrgemeinden oder die Institutionen in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen oder verlängert wird.
- (7) Ausgeschlossen bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die eigene Fahrzeugvollversicherung eines Geschädigten. Die Leistungen aus einer bestehenden Fahrzeugteilkasko-Versicherung oder in die Fahrzeugvollkasko-Versicherung inte-

grierten Fahrzeugteilkasko-Versicherung gehen jedoch dieser Versicherung vor.

- (8) Die Versicherungssumme beträgt je Schaden bis zu 50.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 200 EUR.

B) Unfallversicherung

- (1) Die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96), der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen den Insassen der privateigenen Personenkraftwagen auf Dienstfahrten eine Insassen-Unfallversicherung nach Pauschalssystem mit den Versicherungssummen von
- 20.000 EUR für den Todesfall
40.000 EUR für den Invaliditätsfall
- (2) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.

Dienstreise-Versicherung für Tageseinsätze

A Haftpflichtversicherung

- (1) Die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Verbände, Diözesen, Pfarrgemeinden, Gruppen, Vereinen, Heimen, Arbeitsgemeinschaften usw. (nachstehend kurz „Einrichtungen“ genannt) wegen Unfallschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).
- (2) Alle Dienstfahrten müssen dem Jugendhaus vor Fahrtantritt von den Einrichtungen gemeldet werden.
- (3) Versicherungsschutz besteht für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:
- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.
- Eine entsprechende Ausdehnung des Versicherungsschutzes

auf Auslandsschäden scheidet jedoch für die in A (4) zweiter Absatz geregelte Erstreckung des Versicherungsschutzes auf von professionellen Verleihfirmen entliehenen LKW's/PKW's aus.

- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf LKW, Lieferwagen und Kleinlastwagen, Traktoren und Anhänger, sofern diese bei kurzfristigen Dienstfahrten (z. B. Altkleider- oder Papiersammlungen) eingesetzt werden und diese Dienstfahrten dem Jugendhaus vor Fahrtantritt gemeldet wurden. Fahrzeuge und LKW über 1 t Nutzlast werden unabhängig von ihrer Verwendung als LKW bewertet. Die zuvor bezeichneten Fahrzeuge gelten in Abweichung von A (1) auch dann versicherbar, wenn sie ausnahmsweise von professionellen Vermietfirmen entliehen werden. Der in diesem Fall lediglich subsidiär gebotene Versicherungsschutz setzt jedoch voraus, dass für das Fahrzeug eine anderweitig abgeschlossene Fahrzeugvollversicherung besteht, deren Inanspruchnahme vorrangig ist.
- (5) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den unmittelbaren Schaden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstfahrt benutzten Kraftwagens und Anhängers einschließlich einer evtl. Wertminderung.

Nicht versichert gelten Folgeschäden wie

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Werkstatt)
 - Überführungs- und Zulassungskosten
 - Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens
- (6) Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.
- (7) Der Versicherungsschutz entfällt in der Zeit, wenn während der Versicherungsdauer die Fahrt zu rein privaten und eigenwirtschaftlichen Zwecken, die mit der übernommenen Tätigkeit für die Pfarrgemeinden oder die Institutionen in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen oder verlängert wird.
- (8) Ausgeschlossen bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die eigene Fahrzeugvollkaskoversicherung eines Geschädigten. Die Leistungen aus einer bestehende Fahrzeugteilkaskoversicherung oder in die Fahrzeugvollkaskoversicherung integrierten Fahrzeugteilkasko gehen jedoch dieser Versicherung vor.
- (9) Die Versicherungssumme beträgt je versicherte Pfarrgemeinde, Institution oder Verband bis zu 50.000 EUR, maximal 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 200,00 EUR.

B) Unfallversicherung

- (1) Die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96), der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen den Insassen der privateigenen Personenkraftwagen auf Dienstfahrten eine Insassen-Unfallversicherung nach Pauschalssystem mit den Versicherungssummen von
20.000 EUR für den Todesfall
40.000 EUR für den Invaliditätsfall
- (2) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.
- (3) Abweichend von § 1 Ziff. II der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) besteht Versicherungsschutz für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. **Nach besonderer Anzeige** wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:
- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.

C. TRANSPORTVERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 92)

§ 1 Versicherte Sachen und Personen

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise

erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

3. Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
4. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind - unbeschadet der Entschädigungsgrenze in

§4 Nr. 1 - nur versichert, solange sie

- a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
5. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfergeräte (Falt- und Schlauchboote s. aber Nr. 3). Ausweispapiere (§ 9 Nr. 1d) sind jedoch versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1 genannten Schäden durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Verlieren - hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen - bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 2;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
 - d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - f) höhere Gewalt.
3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht).
Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, höchstens € 375,-.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossene Gefahren
Ausgeschlossen sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen;
- b) der Kernenergie *);
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2. Nicht ersatzpflichtige Schäden

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- a) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- b) während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, es sei denn, dass hierüber eine besondere Vereinbarung besteht.

*Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (§ 1 Nr. 4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v.H. der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1b) und Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
2. Schäden
 - a) durch Verlieren (§ 2 Nr. 2b),
 - b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, maximal mit € 375,00 je Versicherungsfall ersetzt.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - aa) der Schaden tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht - abgestellt war oder
 - cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b)

genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf € 250,- begrenzt.

- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.
2. Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung), nur solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o.ä.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
2. Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherte nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen.
3. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
4. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich.
5. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reise.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.
2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie (Beitrag) gegen Aushängung des Versicherungsscheins zu zahlen, bei mehrjährigen Verträgen die Folgeprämien jeweils am ersten Tag des Monats, in dem das Versicherungsjahr beginnt.

§ 9 Entschädigung, Unterversicherung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - a) für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
 - b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
 - d) für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
2. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
3. Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
 - a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Ver-

zeichnung über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.

2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzulegen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlung (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 2 Nr. 2b) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter den Nrn. 1 a), c), 2 und 3 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer der unter Nr. 1 b) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. § 6 VVG bleibt unberührt.
5. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 4, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem dem Versicherungsnehmer oder Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht.

2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens sechs Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundenen Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

§ 13 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten; seine Kündigung wird in keinem Falle vor Beendigung der laufenden Reise wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
2. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

Klausel 4 – Camping

1. Abweichend von § 3 Nr. 2b) AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zelten oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.
2. Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5 Nr. 3 AVB Reisegepäck) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
 - a) bei Zelten: der Schaden nicht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
 - b) bei Wohnwagen: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 1 Nr. 4 AVB Reisegepäck) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.

3. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie
 - a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
4. Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
6. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte neben den in § 10 AVB Reisegepäck vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

Klausel 5 – Fahrräder

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war. § 2 Nr. 1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
3. Der Versicherer ersetzt Schäden an mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandlungsgemäß gekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 250,- begrenzt, wenn der Diebstahl zwischen 22:00 und 06:00 Uhr verübt wird.
5. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Die Klausel für die Deckungserweiterung auf Schäden durch Unfall lautet: „Schäden hervorgerufen durch Betriebsunfälle; das sind schadenverursachende Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Güterbeförderung mittels Kraftwagen stehen, gelten mitversichert. Versichert gelten demnach Schäden entstanden durch Reifenpannen, unfreiwilliges Abkommen des Fahrzeuges von der Straße sowie Schäden, entstanden durch starkes Bremsen, Ausweichen sowie Inschleuderngeräten des Fahrzeuges, sofern durch diese letzten Ereignisse die Entstehung eines Unfalles vermieden wird, wofür die Versicherungsnehmerin beweispflichtig ist.“

Klausel 9 – Neuwertversicherung

1. Abweichend von § 7 Nr. 2 AVB Reisegepäck ist Versicherungswert derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert).
2. Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre, sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter sind als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 v.H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt. Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio und Fernsehgeräte, Camping- und Sportgeräte. Zu Bekleidung und Wäsche rechnen auch Schuhe und Pelzwerk.

a) Reisegepäck-Versicherung für die Große Dienst- und Reiseversicherung

Versicherer ist die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg.

1. Versichertes Interesse

- 1.1 Versichert gilt das Reisegepäck für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Erwachsenenverbände bei Bundes- oder Regionalstellen nichtwirtschaftlicher Vereine.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Dauer der Ausübung der neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit. Er beginnt, sobald das Reisegepäck die ständige Wohnung bzw. die Dienststelle verlässt und endet, mit dem Wiedereintreffen dort selbst.
- 1.3 Versichert ist das Reisegepäck, d.h. sämtliche Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherte auf Reisen mit sich führt oder mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lässt. Versichert sind ferner die auf dem Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände. Andere Gegenstände fallen nicht unter die Reisegepäck-Versicherung.
- 1.4 Wertsachen wie Fotoapparate und Zubehör, Schmuckgegenstände, Uhren, Ferngläser, Gold- und Silbersachen sind bis zu 50 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

2. Versicherte Gegenstände des dienstlichen Reisebedarfes

- 2.1 Versicherte Gegenstände des dienstlichen Bedarfs, die zur Ausübung der neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit mitgeführt werden, z.B. Anschauungs-, Bildungs-, Unterrichtsmaterial, aber auch akustische Aufnahme- und Wiedergabe-Geräte einschl. Perforationsschäden bei Leihfilmen. Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben (Überbeanspruchung, Übersteuerung, Fehlschluss u.ä.) sind jedoch nicht versichert.

3. Nicht versicherte Gegenstände

- 3.1 Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Wertpapiere, Dokumente, Reiseandenken und andere Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, ebenso Sportausrüstungen, Boote, Skier, Fahrräder, usw. sind kein Reisegepäck im Sinne dieser Bedingungen.
Für Verlust oder Beschädigung wird kein Ersatz geleistet.

4. Umfang der Haftung

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck)
- 4.2 Grundsätzlich vereinbart gelten die Klauseln 9 - Neuwertversicherung und die Klausel 4 - Camping.

4.3 Die Haftung der Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, hervorgerufen durch Transportunfälle, höhere Gewalt, Elementarereignisse, Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

4.4 In Hotels, Pensionen, Herbergen, Gast-, Privathäusern und sonstigen Unterkunftsstätten gilt das gesamte ausgepackte und das lose und unverpackt mitgeführte Reisegepäck gegen Diebstahl und Abhandenkommen nur dann versichert, wenn es sich unter ordnungsgemäßem Verschluss (verschlossenes Zimmer, abgeschlossener Schrank, Garderobebewahrsam) befindet, oder bestimmungsgemäß getragen wird. Dies gilt insbesondere für Wertsachen. Ist ein ordnungsgemäßer Verschluss nicht möglich, so gelten sie nur dann als versichert, wenn sie bei der Hotel-, Pensions-, Heimleitung usw. zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

4.5 Nachtklausel

Während der Nachtzeit - das ist von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens - gilt das Reisegepäck in den verschlossenen Fahrzeugen nur dann versichert, wenn diese in verschlossenen Einzel- oder Sammelgaragen abgestellt sind.

5. Ausschlüsse

5.1 **Nicht** versichert sind Schäden oder Verlust entstanden durch Taschendiebstahl, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, ferner durch Krieg, bürgerliche Unruhen usw., aber auch durch mangelhafte Verpackung, Witterungseinflüsse, Bruch, Auslaufen durch Flüssigkeiten innerhalb des Reisegepäcks, unvermeidliche Beschädigung der Koffer und sonstigen Gepäckbehälter durch Schrammen, Einbeulen und dergleichen. Nicht versichert sind auch alle Nachteile aus Transportverzögerungen.

6. Verhalten im Schadenfall

- 6.1 Bei Aufgabegepäck als Flug-, Bahn- oder Schiffsreisender hat der Versicherte jede äußerlich wahrnehmbare Beschädigung oder den Verlust des aufgegebenen Reisegepäcks sofort der Flug-, Bahn- oder Schifffahrts-Gesellschaft anzuzeigen und den Umfang des eingetretenen Schadens bescheinigen zu lassen.
- 6.2 Diebstahl- und Beraubungsschäden sind grundsätzlich immer der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Schäden in den Unterkunftsstätten (Pensionen, Hotels, Ferienhäusern) ist unverzüglich die Hausleitung zu verständigen.
- 6.3 Schäden während der Fahrt und der Unterbringung mit Omnibussen oder Personenkraftwagen am Reisegepäck durch Diebstahl und Beraubung aus den Fahrzeugen, gleichgültig, ob sich diese auf der Straße, auf dem Parkplatz, Abstellplatz oder in der Garage ereignet haben, sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

7. Versicherungssumme

7.1 Die Versicherungssumme pro Person beträgt 2.560 EUR

8. Geltungsbereich

8.1 Als Geltungsbereich gilt Europa vereinbart

Klauseln zu den AVB Reisegepäck

(soweit diese gesondert und im einzelnen vereinbart sind)

Klausel 4 – Camping

1. Abweichend von § 3 Nr. 2 b) AV13 Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zelten oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.
2. Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5 Nr. 3 AV13 Reisegepäck) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
 - a) bei Zelten:
der Schaden nicht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
 - b) bei Wohnwagen:
dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 1 Nr. 4 AV13 Reisegepäck) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen **nicht** versichert.
3. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie
 - a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

4. Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs.1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
6. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte neben den in § 10 AVB Reisegepäck vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

Klausel 9 – Neuwertversicherung

1. Abweichend von § 7 Nr. 2 AVB Reisegepäck ist Versicherungswert derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert).
2. Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre, sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter sind als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 v. H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt. Technische Geräte sind Insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio und Fernsengeräte, Camping- und Sportgeräte. Zu Bekleidung und Wäsche rechnen auch Schuhe und Pelzwerk

b) Gruppengepäck

Versichern Sie Ihr Reisegepäck in ausreichender Höhe, d. h. geben Sie als Versicherungswert die Gesamtsumme sämtlicher Gegenstände des mitgeführten persönlichen Reisebedarfs einschließlich der auf dem Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände an.

Nur die ausreichende Versicherungssumme bewahrt vor Nachteilen im Schadenfall.

Der Versicherungsschutz wird gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1992). Grundsätzlich vereinbart

gilt die Klausel 9 – Neuwertversicherung.

Versicherer ist die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg.

Grundlage für die Berechnung der Versicherungsprämie ist neben der Versicherungssumme und -dauer der jeweilige Geltungsbereich:

- **Bereich I:** Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweiz
- **Bereich II:** alle übrigen Länder der ganzen Erde

Versicherungssumme und -prämie jeweils für den einzelnen Teilnehmer

- * Gruppengepäck (z. B. Gesellschaftsspiele, Bastelmaterialien, Bälle), welches nicht einer Einzelperson zuzurechnen ist, aber der jeweiligen Gruppe als Gepäck dient, gilt – soweit gesondert zur Versicherung angezeigt, zu gleichen Bedingungen mitversichert. Diese Vereinbarung gilt nicht für – solche Gegenstände, die unter normalen Umständen nicht dazu geeignet sind, als persönlicher Reisebedarf den Versicherten zu dienen, – Waren und Lebensmittel, Boote, Fahrräder, Skier und Musikinstrumente sowie – auf Campingreisen für Zelte, Zeltzubehör, Bänke, Tische, Seilmaterialien, Küchenzubehör, elektrotechnische Anlagen und Geräte.

c) Gruppenzeltgepäck

Das sind Zelte, Zeltzubehör, Bänke, Tische, Seilmaterialien, Küchenzubehör – jedoch ohne Waren, Lebensmittel, elektrotechnische Geräte und Anlagen, Boote, Fahrräder, Skier und Musikinstrumente, gilt –soweit gesondert zur Versicherung angezeigt, gegen Schäden und Verluste, entstanden durch Transportmittelunfall, Elementarereignisse (Feuer, Sturm, Blitzschlag) sowie Diebstahl ganzer Zelte versichert.

d) Lagermaterial

Sie erhalten jederzeit auf schriftlicher Anfrage die vollständigen Bedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck, s. C Transportversicherungen, S. 28 ff). Die vollständigen Bedingungen werden auf Wunsch zugestellt.

e) Fahrräder

In Abweichung bzw. Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1992)“ wird für Fahrräder nachstehend genannter Versicherungsschutz gewährt:

Klausel 5 Fahrräder

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. „Schäden hervorgerufen durch Betriebsunfälle, das sind schadenverursachende Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Beförderung mittels Kraftwagen stehen, gelten mitversichert. Versichert gelten demnach Schäden, entstanden durch Reifenpannen, unfreiwilliges

Abkommen von der Straße sowie Schäden, entstanden durch starkes Bremsen, Ausweichen sowie Insschleuderngeräten des Fahrzeuges, sofern durch diese letzten Ereignisse die Entstehung eines Unfalles vermieden wird, wofür die Versicherungsnehmerin beweispflichtig ist.“

2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelausschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war. § 2 Nr. 1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
3. Der Versicherer ersetzt Schäden an mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandeln gekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250 EUR begrenzt, wenn der Diebstahl zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verübt wird.
5. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Klausel 9 – Neuwertversicherung

1. Abweichend von § 7 Nr. 2 AVB Reisegepäck ist Versicherungswert derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert).
2. Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre, sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter sind als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 v.H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt. Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio und Fernsehgeräte, Camping- und Sportgeräte. Zu Bekleidung und Wäsche rechnen auch Schuhe und Pelzwerk.

Musikinstrumente

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Musikinstrumente). Sie erhalten jederzeit auf schriftlicher Anfrage die vollständigen Bedingungen.

Volkfürsorge Deutsche Sachversicherung AG

Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen (Auszug) (AVB Wassersportfahrzeuge 1985) 01.01.1985

1. Gegenstand der Versicherung:

1.1 Versichert sind das Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Zubehör, das Inventar, das Beiboot und die persönlichen Effekten.

1.2 Nicht versichert sind

- Foto-, Filmapparate, Phono-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör,
- Musikinstrumente,
- Geld, Wertsachen, z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten
- Lebens- und Genussmittel,
- Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfer, Angelsportgeräte und deren Zubehör.

2. Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas auf allen Flüssen und Binnengewässern, während des Aufenthalts außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Land- und Flusstransporte.

3. Umfang der Versicherung:

3.1 Der -Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen. während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

3.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen 21S Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalt

3.2.3 der Kernenergie;

3.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust der Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, jedoch für

3.3.1 Schäden an:

- der Maschinenanlage
- der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung
- den persönlichen Effekten nur, wenn sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlung

gen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.

3.3.2 Schäden an den versicherten Sachen bei Transporten nur, wenn sie durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl verursacht worden: sind.

3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

3.4.1 Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs.

3.4.2 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert.

- Abnutzung, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden,
- Alter,,
- Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, - Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee,
- Fäulnis,
- Ungeziefer, Ratten oder Mäuse.

3.4.3 Wildwasserfahrten oder das Überqueren von Wehren,
3.4.4 Mangelhafte Vertäuerung und Verankerung, unbemanntes Stilliegen vor offener Küste.

3.4.5 Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung,

3.4.6 nicht sachgemäße Verladung und Befestigung während des Transports,

3.4.7 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten und verzurrten oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher loser Teile,

3.4.8 Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotoren,

3.4.9 Diebstahl des versicherten Fahrzeugs auf einem nicht gesicherten Trailer.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird.

3.6 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) werden nicht ersetzt.

3.7 Der Versicherer ersetzt 1m Rahmen der Versicherungssumme Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Diese Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht. Nicht ersetzt werden Aufwendungen für eine behördlich vorgeschriebene Wrackbeseitigung.

4. Gefahrenerhöhung:

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer nicht ohne

Einwilligung des Versicherers die Gefahr erhöhen oder einem Dritten die Gefahrerhöhung gestatten. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt.

5. Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung:

- 5.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc..) entsprechenden Betrages.
- 5.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

6. Ersatzleistung

6.1 Verlust versicherter Sachen

Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes verlangen.

6.2 Beschädigung versicherter Sachen

Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Folgende Klauseln haben Gültigkeit:

1. Erweiterung des Geltungsbereiches

In Erweiterung der Ziffer 2 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985 erstreckt sich der Geltungsbereich ferner auf Fahrten in der Ostsee, im Kattegat und Skagerrak, in der Nordsee südlich der Linie Bergen/Wick, im Kanal nördlich der Linie Land's End/Brest sowie in allen atlantischen Küstengewässern Europas innerhalb einer Zone von drei Seemeilen.

2. Ausschluss von nicht vereinsinternen Regatten

Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Motorbooten ankommt.

12. Diebstahl während des Transportes

In Ergänzung der Ziffer 3.4.9 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985 besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl während des Transportes nur, wenn

- bei einem mehr als zweistündigen Aufenthalt am Tage das versicherte Fahrzeug auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz abgestellt oder unter dauernder Aufsicht gehalten wird;
- während der Nachtzeit – das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr – das versicherte Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. In Ermangelung dieser Gelegenheit genügt das Abstellen auf dem umfriedeten und abgeschlossenen Hof eines bewohnten Anwesens;
- während der Beförderung mittels Bootsanhängers (Trailer) dieser bei Fahrtunterbrechungen durch eine Diebstahlsicherung (z. B. durch Kette/Stahlseil mit Sicherheitsschloss) gegen unbefugtes Abkoppeln vom ziehenden Fahrzeug gesichert ist. Bei abgekoppeltem Abstellen ist der Trailer durch eine Diebstahlsicherung gegen unbefugtes Ankoppeln zu sichern.

13. Diebstahl loser Teile

In Abänderung von Ziffer 3.4.7 der AV13 Wassersportfahrzeuge 1985 ist an Deck verzurrtes oder mit dem Fahrzeug fest verbundenes Zubehör gegen Diebstahl mitversichert. Bei vom Fahrzeug getrennter Unterbringung des Zubehörs beschränkt sich dieser Versicherungsschutz auf Einbruchdiebstahl.

14. Lagerung an Land

Bei Lagerung an Land besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur dann, wenn eine sichere Verwahrung der versicherten Gegenstände gewährleistet ist. Als sichere Verwahrung gilt die Lagerung auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück oder in einem verschlossenen Gebäude. Bei Lagerungen auf Grundstücken an Gewässern von Vereinen, Verbänden, Händlern oder Bootsstandvermietern schadet die Öffnung zur Wasserseite hin nicht. Die Bestimmung der Ziffer 3.4.7 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985 bleibt unberührt. Bei Booten, denen infolge ihrer Größe und Beschaffenheit üblicherweise das Verbleiben im Wasser zugemutet werden kann, besteht auch dort Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass das Boot den Erfordernissen entsprechend festgemacht und abgedeckt ist. Unbemanntes Stilliegen vor offener Küste ist nicht mitversichert.

D. ELEKTRONIK-VERSICHERUNG

Versicherte Gefahren:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter
- Kurzschluß, Überspannung, Induktion
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Wasser, Feuchtigkeit,
- Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage, höhere Gewalt
- Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler

Ausschlüsse:

Schäden durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Abnutzung
- Wasser- oder Säuredämpfe
- Erdbeben
- Kernenergie
- Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen

Röhren sind nur versichert gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

- Leitungswasser

Nicht versichert sind:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

Die genauen Versicherungsbedingungen sind den „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)“ und den dazugehörigen Klauseln und Besonderer Vereinbarungen zu entnehmen.

Selbstbeteiligung:

Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung: 25% je Gerät und Schaden.

II. Barmenia-Krankenversicherung a.G.

DER PERSONENKREIS

§ 1 Versicherte Personen

(1) Versicherbar werden alle Teilnehmer der vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reisen. Sie werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1 – (Abrechnungsnummer 1901): **Ferienversicherung im Inland**

Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bei Inlandsreisen (bis zu 90 Tagen Dauer);

Gruppe 2 – (Abrechnungsnummer 1902): **Ferienversicherung im Ausland**

Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder von EU-Ausländer bei Auslandsreisen (bis zu 90 Tagen Dauer);

Gruppe 3 – (Abrechnungsnummer 1903): **Versicherung für ausländische Gäste bis 90 Tage**

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengener Staaten (bis zu 90 Tagen Dauer) sowie bei Reisen in Drittländer;

Gruppe 4 – (Abrechnungsnummer 2023): **Versicherung für ausländische Gäste, länger als 90 Tage**

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Bun-

desrepublik Deutschland, den Schengener Staaten (bis zu 365 Tagen Dauer) sowie bei Reisen in Drittländer;

Gruppe 5 – (Abrechnungsnummer 2663): **Versicherung für einen langfristigen Auslandsaufenthalt**

Personen (z.B. Austauschschüler, Sprachschüler, Personen des freiwilligen sozialen Dienstes) mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bis zu 730 Tagen Dauer/24 Monate.

(2) Personen, die bereits anderweitig gleichartig versichert sind, können vom Versicherungsschutz ausgenommen werden.

§ 2 Meldeverfahren

Vom Versicherungsnehmer sind die zu versichernden Personen zur jeweiligen Gruppe anzumelden. Die Anmeldung muss vor Reiseantritt erfolgen und die nachstehenden Angaben enthalten:

- Gruppenzugehörigkeit;
- Name, Vorname, ständiger Wohnsitz;
- Geburtsdatum;
- Dauer der Reise (Versicherungsdauer);
- Reiseziel (Aufenthaltsland).

Währt die Reise über die gemeldete Dauer hinaus, kann die Versicherungsdauer vor deren Ablauf verlängert werden, längstens bis zu einer Gesamtreisedauer von 90 Tagen für die Grup-

pen 1 bis 3, bei Gruppe 4 bis zu 365 Tagen und bei Gruppe 5 bis zu 730 Tagen/24 Monate (vgl. § 1 (1)).

DER VERSICHERUNGSSCHUTZ

§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für während der Versicherungsdauer eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse (vgl. § 5).
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der Versicherungsdauer entstehenden Aufwendungen (vgl. jedoch § 8).

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer gemeldeten Beginn der Reiseveranstaltung (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Zahlung des Beitrages und für zur Gruppe 2 und 5 gemeldete Personen nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, für zur Gruppe 3 und 4 gemeldete Personen nicht vor Beginn des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengener Staaten bzw. im Drittland.

§ 5 Umfang der Leistungspflicht

Die Art der Kennzeichnung durch Buchstaben der einzelnen Leistungselemente ist durch die interne Arbeitsorganisation bedingt, so dass die Kennzeichnung nicht unbedingt fortlaufend ist.

(1) Gruppe 1 (Abrechnungsnummer 1901):

Für die versicherten Personen erstreckt sich die Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen Aufwendungen für ambulante oder stationäre Heilbehandlung sowie auf die Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe und auf die Kosten für Überführungen im Todesfall. Diese Aufwendungen werden in folgendem Umfang erstattet:

- a) 100 % für ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;
- b) 100 % für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Mittel) und Verbandmittel;
- c) 100 % für ärztlich verordnete Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) 100 % für ambulante Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- e) 100 % für stationäre Heilbehandlung (allgemeine Krankenhausleistungen);
- f) 100 % für notwendigen Transport zur stationären Heilbehandlung in das jeweils nach Abs. 5 anerkannte nächstgelegene oder nächste aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus;
- g) 100 % für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt zur ambulanten Behandlung;

- h) 100 % für Zahnbehandlung einschließlich notwendige einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz;
- k) Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe aus medizinisch notwendigen Gründen und anschließendes Nachfahren zur Reisegruppe bis zu 80,00 EUR.
- m) Kosten einer Überführung im Todesfall an den ständigen Wohnsitz werden bis zu 2.500,00 EUR ersetzt, wenn die versicherte Person während der Reise stirbt.

(2) Gruppe 2 (Abrechnungsnummer 1902):

Für die versicherten Personen erstreckt sich die Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen Aufwendungen für ambulante oder stationäre Heilbehandlung, ärztliche Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, bei Früh- oder Fehlgeburt oder bei einem unvorhersehbaren medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch während eines Auslandsaufenthaltes sowie auf die Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe, Krankenrücktransportkosten, Kosten einer Überführung im Todesfall oder Kosten einer Bestattung am Sterbeort. Diese Aufwendungen werden in folgendem Umfang erstattet:

- a) 100 % für ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und -Operationsnebenkosten;
- b) 100 % für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Mittel) und Verbandmittel;
- c) 100 % für ärztlich verordnete Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) 100 % für Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- e) 100 % für stationäre Heilbehandlung in der niedrigsten Pflegeklasse;
- f) 100 % für notwendigen Transport zur stationären Heilbehandlung in das jeweils nach Abs. 5 anerkannte nächstgelegene oder nächste aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus;
- g) 100 % für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt zur ambulanten Behandlung;
- h) 100 % für Zahnbehandlung einschließlich notwendige einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz;
- i) 50 % für die von dem Malteser-Hilfsdienst berechnete Kosten für Transporte zur ambulanten Heilbehandlung auf der Insel Ameland. Die Leistung für alle Transporte aus diesem Vertrag ist auf 3.000,00 EUR pro Kalenderjahr begrenzt;
- j) Beihilfen für den Sanitätsdienst auf der Insel Ameland je 1.000 Reiseteilnehmer bis zu 160,00 EUR, maximal 1.500,00 EUR pro Kalenderjahr;
- k) Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe aus

medizinisch notwendigen Gründen und anschließendes Nachfahren zur Reisegruppe bis zu 80,00 EUR.

- l) Kosten eines Krankenrücktransportes aus dem Ausland: Bedingt eine Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person an ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes, soweit sie die üblichen Fahrkosten übersteigen, z. B. durch
- Benutzung eines schnelleren Transportmittels;
 - Inanspruchnahme einer teureren Beförderungsklasse, wenn eine Buchung in der niedrigeren Klasse nicht möglich war;
 - Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss;
 - Transport mit Spezialfahrzeugen;
 - Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal;
 - bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den zehnfachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht.

Ist nach ärztlicher Bescheinigung ein Rettungsflug die einzige Möglichkeit, das Leben schwer erkrankter oder verletzter versicherter Personen zu retten und wird er von einem nach der „Richtlinie des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Durchführung von Ambulanzflügen anerkannten Flugrettungsunternehmen“ durchgeführt, werden die um die üblichen Fahrkosten verminderten notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in voller Höhe ersetzt;

- m) Kosten einer Überführung im Todesfall an den Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland – wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland stirbt – werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € ersetzt.
- n) Kosten einer Bestattung am Sterbeort im Ausland – an Stelle der Kosten einer Überführung in die Bundesrepublik Deutschland – werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € ersetzt.

(3) Gruppe 3 (Abrechnungsnummer 1903):

Für die versicherten Personen erstreckt sich die Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen Aufwendungen für ambulante oder stationäre Heilbehandlung, Rücktransportkosten sowie auf Kosten einer Überführung im Todesfall oder auf die Kosten einer Bestattung am Sterbeort. Diese Aufwendungen werden in folgendem Umfang erstattet:

- a) 100 % für ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;

- b) 100 % für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Mittel) und Verbandmittel;
- c) 100 % für ärztlich verordnete Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) 100 % für ambulante Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- e) 100 % für stationäre Heilbehandlung (allgemeine Krankenhausleistungen);
- f) 100 % für notwendigen Transport zur stationären Heilbehandlung in das jeweils nach Abs. 5 anerkannte nächstgelegene oder nächste aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus;
- g) 100 % für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt zur ambulanten Behandlung;
- h) 100 % für Zahnbehandlung einschließlich notwendige einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz; maximale Erstattung ist das 1,75 fache der GOZ.
- k) Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe aus medizinisch notwendigen Gründen und anschließendes Nachfahren zur Reisegruppe bis zu 80,00 EUR;
- m) Kosten einer Überführung im Todesfall an den ständigen Wohnsitz im Heimatland werden bis zu 10.000,00 EUR ersetzt, wenn die versicherte Person während der Reise in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengenstaaten oder einem Drittland stirbt;
- n) Kosten einer Bestattung am Sterbeort in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengenstaaten – an Stelle der Kosten einer Überführung – werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro ersetzt.
- o) der Krankenversicherungsschutz, der ausländischen Personen, die mit ihren Gastfamilien kurzfristige Urlaubsreisen ins europäische Ausland unternehmen, wird nach dort ausgedehnt.
- p) Kosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes:
Bedingt eine Krankheit oder Unfallfolge den medizinisch notwendigen Rücktransport der versicherten Person an ihren ständigen Wohnsitz, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes, soweit sie die üblichen Fahrkosten übersteigen, z. B. durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels, Inanspruchnahme einer teureren Beförderungsklasse, wenn eine Buchung in der niedrigeren Klasse nicht möglich war, Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss, Transport mit Spezialfahrzeugen, Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den zehnfachen Kosten eines

Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht.

(4) Gruppe 4 (Abrechnungsnummer 2023):

Für die versicherten Personen erstreckt sich die Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen Aufwendungen für ambulante oder stationäre Heilbehandlung, Rücktransportkosten sowie auf Kosten einer Überführung im Todesfall oder auf die Kosten einer Bestattung am Sterbeort. Diese Aufwendungen werden in folgendem Umfang erstattet:

- a) 100 % für ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;
- b) 100 % für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Mittel) und Verbandmittel;
- c) 100 % für ärztlich verordnete Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) 100 % für ambulante Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- e) 100 % für stationäre Heilbehandlung (allgemeine Krankenhausleistungen);
- f) 100 % für notwendigen Transport zur stationären Heilbehandlung in das jeweils nach Abs. 5 anerkannte nächstgelegene oder nächste aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus;
- g) 100 % für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt zur ambulanten Behandlung;
- h) 100 % für Zahnbehandlung einschließlich notwendige einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz; maximale Erstattung ist das 1,75 fache der GOZ
- k) Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe aus medizinisch notwendigen Gründen und anschließendes Nachfahren zur Reisegruppe bis zu 80,00 EUR;
- m) Kosten einer Überführung im Todesfall an den ständigen Wohnsitz im Heimatland werden bis zu 10.000,00 EUR ersetzt, wenn die versicherte Person während der Reise in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengener Staaten oder einem Drittland stirbt;
- n) Kosten einer Bestattung am Sterbeort in der Bundesrepublik Deutschland, den Schengener Staaten – an Stelle der Kosten einer Überführung – werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro ersetzt.
- o) Der Krankenversicherungsschutz, der ausländischen Personen, die mit ihren Gastfamilien kurzfristige Urlaubsreisen ins europäische Ausland unternehmen, wird nach dort ausgedehnt.
- p) Kosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes:

Bedingt eine Krankheit oder Unfallfolge den medizinisch notwendigen Rücktransport der versicherten Person an ihren ständigen Wohnsitz, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes, soweit sie die üblichen Fahrkosten übersteigen, z. B. durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels, Inanspruchnahme einer teureren Beförderungsklasse, wenn eine Buchung in der niedrigeren Klasse nicht möglich war, Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss, Transport mit Spezialfahrzeugen, Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den zehnfachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht.

(5) Gruppe 5 (Abrechnungsnummer 2663):

Für die versicherten Personen erstreckt sich die Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen Aufwendungen für ambulante oder stationäre Heilbehandlung, ärztliche Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, bei Früh- oder Fehlgeburt oder bei einem unvorhersehbaren medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch während eines Auslandsaufenthaltes sowie auf die Kosten durch Zurückbleiben von der Reisegruppe, Krankenrücktransportkosten, Kosten einer Überführung im Todesfall oder Kosten einer Bestattung am Sterbeort. Diese Aufwendungen werden in folgendem Umfang erstattet:

- a) 100 % für ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und -Operationsnebenkosten;
- b) 100 % für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Mittel) und Verbandmittel;
- c) 100 % für ärztlich verordnete Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) 100 % für Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- e) 100 % für stationäre Heilbehandlung in der niedrigsten Pflegeklasse;
- f) 100 % für notwendigen Transport zur stationären Heilbehandlung in das jeweils nach Abs. 5 anerkannte nächstgelegene oder nächste aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus;
- g) 100 % für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt zur ambulanten Behandlung;
- h) 100 % für Zahnbehandlung einschließlich notwendige einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz;
- i) Kosten eines Krankenrücktransportes aus dem Ausland: Bedingt eine Krankheit oder Unfallfolge den Rücktrans-

port der versicherten Person an ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes, soweit sie die üblichen Fahrkosten übersteigen, z. B. durch

- Benutzung eines schnelleren Transportmittels;
- Inanspruchnahme einer teureren Beförderungsklasse, wenn eine Buchung in der niedrigeren Klasse nicht möglich war;
- Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss;
- Transport mit Spezialfahrzeugen;
- Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal;

bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den zehnfachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht.

Ist nach ärztlicher Bescheinigung ein Rettungsflug die einzige Möglichkeit, das Leben schwer erkrankter oder verletzter versicherter Personen zu retten und wird er von einem nach der „Richtlinie des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Durchführung von Ambulanzflügen anerkannten Flugretterungsunternehmen“ durchgeführt, werden die um die üblichen Fahrkosten verminderten notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes an den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in voller Höhe ersetzt;

- m) Kosten einer Überführung im Todesfall an den Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland - wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland stirbt - werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro ersetzt.
 - n) Kosten einer Bestattung am Sterbeort im Ausland - an Stelle der Kosten einer Überführung in die Bundesrepublik Deutschland - werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro ersetzt.
- (6) Der versicherten Person steht die Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten frei, die nach dem für das Aufenthaltsland geltenden Recht zur Heilbehandlung zugelassen sind.
- (7) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenanstalten, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, Krankengeschichten führen und keine Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.
- (8) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel,

die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

§ 6 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für die in den letzten sechs Wochen vor Beginn bzw. vor Verlängerung des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen und für Unfallfolgen, soweit
- a) Behandlungen der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren,
 - b) bei Reisebeginn feststand, dass Behandlungen bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten (es sei denn, die Reise musste wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen werden),
 - c) Behandlungen anlässlich einer Berufstätigkeit eines Arbeitnehmers erforderlich waren oder
 - d) Behandlungen in solchen Ländern erforderlich wurden, für die der versicherten Person eine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht, es sei denn, dass trotz zumutbarer Bemühungen um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ungedeckte Aufwendungen verbleiben. Die Leistungsausschlüsse unter a) bis c) bleiben unberührt.
- (2) Keine Leistungspflicht besteht außerdem
- a) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch aktive Teilnahme an Kriegeereignissen verursacht worden sind;
 - b) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren und Maßnahmen zur Entwöhnung;
 - c) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - d) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern, Kinder oder Lebenspartner (nachgewiesene Sachkosten werden vertragsgemäß erstattet);
 - e) für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen, Inlays sowie für Zahn- und Kieferregulierung (kieferorthopädische Behandlung) sowie damit im Zusammenhang stehende Behandlungen;
 - f) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie

deren Folgen (Gruppe 1, 3 und 4).

- g) für Entbindung;
 - h) für Hilfsmittel;
 - i) für Vorsorgeuntersuchungen.
- (3) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- (4) Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

§ 7 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Die Aufwendungen sind durch die Urschriften der Rechnungen nachzuweisen. Rechnungszweitschriften (Duplikate) werden anerkannt, wenn
- a) andere Versicherer oder Kostenträger in Anspruch genommen werden und deren Leistungen darauf bestätigt sind;
 - b) die Originale auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von den Rechnungsstellern einbehalten oder nicht ausgeführt werden dürfen.

Arztrechnungen müssen enthalten:

- Name der behandelten Person;
- Bezeichnung aller Krankheiten;
- Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen;
- Daten der Behandlung.

Für die Erstattung von Kosten für einen Krankenrücktransport ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransportes und für die Erstattung von Kosten einer Überführung im Todesfall bzw. Bestattungskosten am Sterbeort eine amtliche Sterbeurkunde mit vorzulegen.

Die geforderten Nachweise sollen spätestens drei Monate nach beendeter Heilbehandlung bzw. nach der Rück-, Überführung oder Bestattung eingereicht werden.

- (2) Einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat nur die versicherte Person. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt, wird der Versicherer Leistungen an die versicherte Person auszahlen.
- (3) Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem

Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbelege nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

- (4) Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer Überweisungen in das Ausland vornimmt oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählt.
- (5) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abtreten noch verpfändet werden.

§ 8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung der Reise, spätestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Erfordert eine bereits während der Reise behandelte Krankheit oder Unfallfolge über diesen Zeitpunkt hinaus eine Heilbehandlung, so besteht Versicherungsschutz für diese Krankheit oder Unfallfolge weiter für längstens 28 Tage. Zunächst sind jedoch die Leistungen anderer Versicherungsträger in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Obliegenheiten

- (1) Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- (2) Auf Verlangen ist dem Versicherer die Befugnis zu erteilen, Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende der Versicherung eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beantragte Personenversicherungen einzuholen. Dazu darf er Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter befragen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht zu befreien und zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt wird.

§ 11 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forde- rungsüberganges gemäß § 67 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag

Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13 Unterrichtung der versicherten Personen

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Personen über ihren Versicherungsschutz und die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages ausreichend zu unterrichten.

ENDE DER VERSICHERUNG

§ 14 Ausscheiden aus der Gruppenversicherung

Die Versicherung der einzelnen versicherten Person endet mit der Beendigung des Auslandsaufenthaltes;

- a) mit dem Fortfall der Voraussetzungen nach § 1;
- b) mit dem Tod;
- c) mit der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages.

III. Barmenia-Allgemeine Versicherung

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG gewährt den Teilnehmern der geplanten Reiseveranstaltung Versicherungsschutz nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV),

1. Leistungsumfang

Nach der von Ihnen gewählten Leistungsgruppe (s. unten) erhalten Sie bei Nichtantritt der Reise /Vermietung

Leistungsgruppe 1 – bis maximal 50 % des Reisepreises, **Leistungsgruppe 2** – bis maximal 100 % des Reise-/Mietpreises, sowie bei Abbruch der Reise /Vermietung die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten ersetzt.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gem. § 3 Nr. 2 ABRV entfällt.

3. Aufhebung der Altersgrenze (Klausel 2)

§ 2 Nr. 1 a ABRV findet keine Anwendung.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anmeldebestätigung und vollständiger Zahlung der Gesamtversicherungsprämie, jedoch frühestens 45 Tage von Beginn der Reise und endet mit dem in der Anmeldung vorgesehenen Ablauf der Reise.

Wird die organisierte Reise insgesamt vor Antritt storniert, so hat die Barmenia die sich aus § 68 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ergebenden Rückzahlungspflichten einzuhalten.

5. Leistungsansprüche

Die Rechte auf Versicherungsleistungen stehen dem Versicherten oder seinem Erben zu.

Abweichend von § 74 des Versicherungsvertragsgesetzes können Sie Ihren Versicherungsanspruch gegenüber der Barmenia selbstständig und ggf. ohne Zustimmung des Jugendhaus Düsseldorf e.v., Abt. Versicherung geltend machen.

Die Versicherungsleistungen der Barmenia werden in Euro gezahlt.

In ausländischer Währung bezeichnete Beträge werden nach dem Sorten-Brief-Kurs am Tage der Einreichung der Belege bei der Barmenia in Euro umgerechnet. Sie sind verpflichtet, sofort den Reiseveranstalter/die Buchungsstelle und den Versicherer von dem Rücktritt von der Reise zu unterrichten.

Ihrer Schadenmeldung, die Sie an den Jugendhaus Düsseldorf e.v., Abt. Versicherung, oder an die Barmenia Allgemeine Versi-

cherungs-AG richten können, fügen Sie bitte die zur Bearbeitung des Schadens notwendigen Original-Unterlagen (ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Rechnungen) sowie die Nachweise über die vereinbarten und von Ihnen zu tragenden Rücktrittskosten bei.

Allgemeine Bedingungen für die

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:
 - a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten **vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten**;
 - b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise im Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder der Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht ist, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
 - b) bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;

- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziff. 2 b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

§ 2 Ausschlüsse

entfällt

§ 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

entfällt

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer / Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zu Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer / Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versiche-

rer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Festlegung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung: Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) Bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist. Die übrigen Bestimmungen des ABRV gelten sinngemäß.

IV. Roland-Rechtsschutz-Versicherung

1. Pfarr-, Sammel- und Sonderversicherung, Teil B

D Rechtsschutzversicherung

I) Wofür sorgt die Rechtsschutzversicherung?

Die Rechtsschutzversicherung sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen bzw. der Versicherungsnehmer, soweit dies notwendig ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten für Rechtsanwälte, Zeugen, Gutachten, Sachverständige, Gerichte usw. Die Wahl des Rechtsanwaltes ist frei.

II) Worauf erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes bei Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder, Jugendliche oder Behinderte -. Bei Freiheitsstrafen, sowie bei Geldstrafen und -bußen sind Gnaden-, Strafaussetzungen, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen;

- b) auf die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche;
- c) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland;
- d) aber auch schon im Falle der Nötigung und der Androhung von Repressalien im strafrechtlichen Sinn besteht Anspruch auf anwaltliche Beratung.

III) Versicherungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 50.000,- E. Mehrere zeitlich zusammenhängende aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

• Ausschlüsse!

Ausgeschlossen aus der Rechtsschutzversicherung sind Schadenereignisse, die mit dem Halten, Lenken, Mieten, Führen, Hantieren mit und an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen jeder Art im Zusammenhang stehen.

2. Versicherung für Jugendwohn-, Schulungs-, Erholungs-, Lehrlings-, Familien-, Alten- und Erwachsenenheime, Seminare

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung gewährt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) den Heimbewohnern bzw. den Teilnehmern an den Seminaren sowie der Heimleitung Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer

Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund eines erlittenen Personen- oder Vermögensschadens und die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen die mit der Nutzung unmittelbar im Zusammenhang stehen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Rechtsschutz Versicherung in Heimen der „Offenen oder Teiloffenen Tür“ und in als freie Zusammenschlüsse tätige Clubs, Aktions-, Arbeits-, Interessengemeinschaften usw. auf örtlicher Ebene bis höchstens 100 Personen

I) Wofür sorgt die Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen, soweit dies notwendig ist, und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

II) Worauf erstreckt sich der Versicherungsschutz?

- in der Grundversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz (gemäß § 24 Ziffer 2 a, c, d ARB) auf
1. die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes, z. B. bei der Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder, Jugendliche oder Behinderte. Bei Frei-

- heitsstrafen sowie Geldstrafen und -Bußen über 250 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt 2 Anträge je Versicherungsfall,
2. die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens,
3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Versicherungssumme beträgt € 50.000 EUR je Schadenfall. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen.

Rechtsschutzversicherung – Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen

I) Wofür sorgt die Rechtsschutzversicherung?

Die Rechtsschutzversicherung sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Aufsichtsperson, soweit dies notwendig ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten für Rechtsanwälte, Zeugen, Gutachten, Sachverständige, Gerichte usw. Die Wahl des Rechtsanwaltes ist frei.

II) Worauf erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz (gemäß § 24 Ziffer 2 a, c, d ARB)

erstreckt sich

1. auf die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes, z. B. bei der Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder, Jugendliche oder Behinderte. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt 2 Anträge

je Versicherungsfall,

2. auf die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens,
3. auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.
4. aber auch schon im Falle der Nötigung und der Androhung von Repressalien im strafrechtlichen Sinn, besteht Anspruch auf anwaltliche Beratung.

III) Versicherungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 50.000 EUR. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

• Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen.

5. Rechtsschutzversicherung – PKW*-Dienstreise-Versicherung für Tageseinsätze

(*PKW, Kleinbusse/-laster bis 1 to Nutzlast)

Versicherungssumme je Schadensfall bis zu 50.000 € kann in Anspruch genommen werden

- a) in ZIVILVERFAHREN zur Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
Im Falle des Unterliegens werden auch die Kosten der Gegenseite übernommen.
- b) zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen des beschädigten Fahrzeuges.
- c) im STRAFVERFAHREN wegen fahrlässiger Verstöße gegen

Verkehrsvorschriften.

- d) in Verfahren zur Wiedererlangung entzogener Führerscheine und Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen.

Die Wahl des Anwaltes oder Strafverteidigers am Gerichtsort steht den Versicherten in allen Fällen frei. Die Beauftragung erfolgt allerdings durch den Versicherer. Ausgeschlossen bleibt die Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die aufgrund desselben Vertrages mitversichert sind.

Gültig sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1975)“, § 22 unter Einschluss der Klausel 07.

5. Rechtsschutz-Versicherung – LKW-Dienstreise-Versicherung für Tageseinsätze

Versicherungssumme je Schadensfall bis zu 50.000 EUR kann in Anspruch genommen werden

- a) in ZIVILVERFAHREN zur Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
Im Falle des Unterliegens werden auch die Kosten der Gegenseite übernommen.
- b) zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen des beschädigten Fahrzeuges.
- c) im STRAFVERFAHREN wegen fahrlässiger Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

- d) in Verfahren zur Wiedererlangung entzogener Führerscheine und Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen.

Die Wahl des Anwaltes oder Strafverteidigers am Gerichtsort steht den Versicherten in allen Fällen frei. Die Beauftragung erfolgt allerdings durch den Versicherer. Ausgeschlossen bleibt die Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die aufgrund desselben Vertrages mitversichert sind.

Gültig sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1975)“, § 22 unter Einschluss der Klausel 07.

6. Rechtsschutzversicherung – Mietsachschaden-Versicherung

Der Versicherer gewährt den aufsichtsführenden Personen Versicherungsschutz (gemäß § 24 Ziffern 2 a, c, und 3 ARB) für

- a) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf oder Ordnungswidrigkeitenrechtes, z. B. bei der Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder, Jugendliche oder Behinderte. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Bußen über 250 EUR sind Gnaden, Strafaussetzung, Strafaufschub und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

- b) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund eines erlittenen Personen oder Vermögensschadens und
- c) die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit der Nutzung unmittelbar im Zusammenhang stehen

Die Versicherungssumme beträgt 50.000,- € je Schadenfall. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen.

7. Rechtsschutzversicherung – Ferienversicherung

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten.

Versicherungssumme je Schadenereignis 52.000 EUR, für Strafkautionen im Ausland 26.000 EUR

Gegenstand ist der Versicherungsschutz bei einem während der Versicherungsdauer entstandenen Schadenfall (gemäß § 24 Ziffer 2a, c und 3 ARB) für

1. die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes – z.B. bei der Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige oder Behinderte. Bei Freiheits- oder

Geldstrafen und -bußen über 260 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen.

2. Die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der mitversicherten Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer (Veranstalter, Entsendestelle) sowie als Halter, Lenker oder Verwender von Fahrzeugen und Booten.

8. Rechtsschutzversicherung – Versicherung für Mitglieder in den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend

Rechtsschutzversicherung – nur Gruppe 1

I) Wofür sorgt die Rechtsschutzversicherung?

Die Rechtsschutzversicherung sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Mitgliedes, soweit dies notwendig ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten für Rechtsanwälte, Zeugen, Gutachten, Sachverständige, Gerichte usw. Die Wahl des Rechtsanwaltes ist frei.

I) Worauf erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

1. auf die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes – beispielsweise bei Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder, Jugendliche oder Behinderte. Bei Freiheitsstrafen, sowie bei Geldstrafen und -bußen sind Gnaden-, Strafaussetzungen, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen;

2. auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche;
3. auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

III) Versicherungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 52.000,- €. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

IV) Ausschlüsse!

Ausgeschlossen aus der Rechtsschutzversicherung sind Schadenereignisse, die mit dem Halten, Lenken, Mieten, Führen, Hantieren mit und an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen jeder Art im Zusammenhang stehen.

9. Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung – Große Dienst- und Reiseversicherung für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

III) Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherungssumme je Schadensfall bis zu 50.000,- € kann in Anspruch genommen werden

- a) in ZIVILVERFAHREN zur Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Im Falle des Unterliegens werden auch die Kosten der Gegenseite übernommen.
- b) zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen des beschädigten Fahrzeuges.
- c) im STRAFVERFAHREN wegen fahrlässiger Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.
- d) in Verfahren zur Wiedererlangung entzogener Führerscheine und Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen.

Die Wahl des Anwaltes oder Strafverteidigers am Gerichtsort steht den Versicherten in allen Fällen frei. Die Beauftragung erfolgt allerdings durch den Versicherer. Ausgeschlossen bleibt die Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die aufgrund desselben Vertrages mitversichert sind.

Gültig sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1975)“, § 22 unter Einschluss der Klausel 07.

Bedingungen für Sicherungsscheine / Versicherungsausweise zur Absicherung von Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)

Nach § 651 k BGB hat ein Reiseveranstalter seit dem 01. 11. 1994 sicherzustellen, dass dem Reisenden der Reisepreis und evtl. anfallende Rückreisekosten erstattet werden, wenn die Reiseleistungen aufgrund von z. B. Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht werden können.

Definition Reise/ Reiseveranstalter

Als Reise im Sinne des Gesetzes gilt ein Reiseangebot, das dem Kunden eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ anbietet. Das Merkmal „Gesamtheit“ ist erfüllt, wenn zumindest zwei touristische Leistungen erbracht werden. Die touristischen Leistungen können z. B. sein:

- Unterkunft und Verpflegung
- Transport und Unterkunft
- Unterkunft und Programm

Reiseveranstalter ist also im Sinne des Gesetzes derjenige, der sich verpflichtet, dem Reisenden mindestens zwei auf die Reise bezogene Leistungen zu erbringen. Die Dauer der Reise ist nicht maßgeblich. Das heißt, Reiseveranstalter ist auch derjenige, der Ferienmaßnahmen, Zeltlager, Wallfahrten, Studien- und Bildungsreisen usw. anbietet.

Insolvenzschutz

Der notwendige Insolvenzschutz kann entweder durch ein Versicherungsunternehmen oder durch ein Kreditinstitut erfolgen. Entweder schließt also der Reiseveranstalter eine Versicherung ab oder er bringt eine Bankbürgschaft.

Der Jugendhaus Düsseldorf e.v. hat sich für das Modell der Reise-Ausfall-Teil-Versicherung entschieden. Ein zwischen dem Jugendhaus Düsseldorf e.v. und der TourVers abgeschlossener Sammel-Gruppen-Vertrag schließt die Mitversicherung weiterer Unternehmen ein. Hierzu zählen alle Reiseveranstalter aus dem kirchlichen Bereich bzw. dem kirchlichen Umfeld sowie alle dem Deutschen Bundesjugendring angeschlossenen Jugendverbände bzw. deren Untergliederungen.

Bei anderen Reiseveranstaltern, die über den Jugendhaus Düsseldorf e.v. bzw. TourVers die Reisepreisabsicherung abwickeln wollen, kann eine Selbstauskunft verlangt werden bzw. eine besondere Kalkulation erforderlich werden.

Wegfall der Insolvenzpflicht

Der Abschluss der Insolvenzversicherung entfällt, wenn

- der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit veranstaltet; (gelegentlich = max. 2 Reisen pro Jahr)

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EUR nicht überschreitet;
- der Reiseveranstalter eine juristische Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Gerade die letztgenannte Ausnahmeregelung ist z. Zt. noch nicht frei von Grauzonen.

Klar ist, dass der „enge“ kirchliche Bereich, also z. B. Diözesen, Landeskirchen, Kirchengemeinden und Städte und Kommunen von der Insolvenzversicherung ausgenommen sind. Unklar ist z. Zt. noch, wie weit deren weitere Untergliederungen ebenfalls befreit sind. Eindeutig ist aber, dass Vereine, (Jugend-)Verbände, Bildungshäuser, Volkshochschulen usw. der Sicherungspflicht unterliegen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz ist die Ausnahmeregelung sehr eng auszulegen.

Insolvenzversicherung

Nach § 2 Abs. 3 des abgeschlossenen Vertrages hat für den Fall, dass der Versicherer Leistungen gem. § 651 k BGB erbringt, dasjenige versicherte oder mitversicherte Unternehmen dem Versicherer die von diesem zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zu ersetzen, für welches die Leistungen erbracht wurden. Die Reise-Ausfall-Teil-Versicherung leistet nicht nur Entschädigung, wenn aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht erbracht werden; sie leistet auch Entschädigung, wenn durch Tod des Versicherten oder (bei gemeinsamer Buchung) der Mitreisenden die Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muß.

Bedingungen für die Insolvenzversicherung

Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB IFR 2002)

Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung AG
tourVERS

Touristik-Versicherungs-Service GmbH
Borsteler Chaussee 51
D-22453 Hamburg
Telefon: +49-40-244288-0
Telefax: +49-40-244288-99
e-Mail: service@tourvers.de

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Absicherung von Vorauszahlungen der Teilnehmer an Reiseveranstaltungen des Versicherungsnehmers im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers (Reiseveranstalters) in dessen Auftrag die Sicherstellung gemäß § 651 k BGB, mit der er sich Reisenden gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen der in den Sicherungsscheinen genannten Voraussetzungen Zahlungen zu leisten. Die Verpflichtung des Versicherers entsteht nur, insoweit der Versicherungsnehmer seinerseits nach deutschem Recht eine Absicherung vorzunehmen hat.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Versicherer stellt im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung sicher die Erstattung
 - a) des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder infolge einer Insolvenz des Versicherungsnehmers ausfallen, und
 - b) der notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge von Zahlungsunfähigkeit oder einer Insolvenz des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.
2. a) Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen und unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Ansonsten ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn er innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht in der Lage sein wird, zumindest 90 % bis 95 % seiner fälligen unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Kurzfristige Zahlungsstockungen, die Nichterfüllbarkeit von kleineren, unwesentlichen Verbindlichkeiten oder bestrittene oder zumindest nicht ernsthaft eingeforderte Verbindlichkeiten bleiben daher außer Betracht. Ferner werden hierbei nicht berücksichtigt solche Verbindlichkeiten, deren Begleichung gegen die Kapitalerhöhungsvorschriften des GmbH-Gesetzes oder des Aktien-Gesetzes verstoßen würde.
 - b) Insolvenz im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn entweder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse durch das Insolvenzgericht abgelehnt worden ist.

§ 3 Voraussetzung für die Übernahme und Aufrechterhaltung der Sicherstellung

1. Der Versicherungsnehmer wird
 - a) dem Versicherer unverzüglich nach Anforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen vorlegen und auf Wunsch erläutern;

- b) dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle zur Verfügung stellen;
 - c) den Versicherer ohne schuldhaftes Zögern über weitere Kreditabsprachen, wie z. B. Bar- oder Avalkredite, unterrichten;
 - d) ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung);
 - e) den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen informieren, die nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können,
 - f) Anzahlungen über 10% des Reisepreises bzw. über EUR 260,00 nicht fordern oder annehmen;
 - g) Zahlungen auf den Reisepreis, mit Ausnahme einer Anzahlung, nicht früher als 1 Monat vor Reisebeginn fordern oder annehmen.
2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge jederzeit Auskunft zu verlangen und Drittauskünfte (z. B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) einzuholen.

§ 4 Durchführung der Sicherstellung

1. Der Versicherer erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Versicherer stellt die Sicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden gegen Vorkasse des (Teil-)Reisepreises zur Verfügung.
2. der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für die Wirksamkeit der Sicherstellung erforderliche Verbindung zwischen Sicherungsschein und Reisebestätigung herzustellen.

§ 5 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird dafür sorgen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers aus den ausgegebenen Sicherungsscheinen kommt;
 - b) verzichtet – wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird – diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
 - c) wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist, insbesondere für den Fall einer

Inanspruchnahme des Versicherers diesem Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Bankunterlagen, u. a. gewähren, um den Eintritt des Versicherungsfalls (Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz) feststellen zu können,

- d) im Falle einer Unternehmenskrise (drohende Zahlungsunfähigkeit oder bevorstehender Insolvenzantrag) den Versicherer informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und hierfür erforderlichenfalls zu benennende Berater zu beauftragen, um den Eintritt des Versicherungsfalls noch abzuwenden.

2. Der Versicherer

- a) ist bei Inanspruchnahme aus den ausgestellten Sicherungsscheinen durch einen Reisenden (Vertrag zugunsten Dritter) berechtigt, Zahlungen zu leisten, ohne zuvor prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen oder der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist, solange dieses in dem guten Glauben und der Absicht geschieht, hierdurch einen größeren Schaden abzuwenden,
- b) wir dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekannt geben
- c) darf an denjenigen Zahlung leisten, der er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht;
- d) ist berechtigt, die Zahlung an einen Empfangsberechtigten zunächst bis zur endgültigen Prüfung zu verweigern, insbesondere wenn der Eintritt des Versicherungsfalls vom Versicherungsnehmer angezeigt wurde und berechtigte Zweifel bestehen, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist.

§ 6 – Regressvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles oder des mutmaßlichen Eintritts des Versicherungsfalles bei Inanspruchnahme durch einen Reisenden an Dritte gezahlte Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erstatten. Zu erstattende Zahlungen, die der Versicherer an Dritte geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen. Die Rückerstattung der gezahlten Beträge hat zu erfolgen unverzüglich nach Zugang eines Aufforderungsschreibens des Versicherers beim Versicherungsnehmer.

Der Versicherer ist wahlweise auch berechtigt, seine Regressforderung gegen den Versicherungsnehmer zu realisieren durch Inanspruchnahme der gemäß § 3 des geschlossenen Insolvenz-

versicherungsvertrages gewährten Kautions (Sicherheitsleistung). Sollte die Kautions gestellt worden sein durch Vorlage einer Bankbürgschaft, ist der Versicherer berechtigt, den Bürgen in Höhe der Regressforderung in Anspruch zu nehmen. Erfolgt eine derartige Inanspruchnahme der Kautions und steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ob der Versicherungsfall endgültig eingetreten ist, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Werktagen die in Anspruch genommene Sicherheit wieder aufzufüllen, ohne dass der Versicherungsschutz erlischt. Gleichzeitig hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist darzulegen und zu beweisen, dass ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auffüllung der Sicherheitsleistung und/oder kein Nachweis, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass es einer Nachfristsetzung hierzu bedarf.

§ 7 – Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherer

- a) berechnet nach den vereinbarten Prämiensätzen entsprechend den vom Versicherungsnehmer geplanten Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen die Prämie und stellt diese dem Versicherungsnehmer in Rechnung (Vorkasse), wobei die Endabrechnung der Prämie aus den tatsächlichen Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen (Prämienregulierung) erfolgt;
- b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung der Versicherungsscheine - von Mindestprämien abgesehen - überzahlte Prämien vergüten
- c) ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Aufwendungen /Kosten und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

2. Der Versicherungsnehmer

- a) wird sämtliche zur Prämienberechnung und Prämienregulierung erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Versicherer bis spätestens 2 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Verfügung stellen;
- b) wird die in Rechnung gestellten Prämien sofort, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlen, soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes geregelt ist;
- c) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszins.

§ 8 – Beendigung der Insolvenzversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, die Insolvenzversicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Insolvenzversicherung

aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben, insbesondere wenn

- a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt; wird eine fristlose Kündigung des Versicherers darauf gestützt, dass der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Überreichung des Jahresabschlusses und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht nachgekommen ist, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zuvor unter Hinweis auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit Gelegenheit zu geben, seine Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben;
 - b) der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - c) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensgefährdung/ Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird;
 - d) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
 - e) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von ihm nicht mehr als ausreichende Sicherheiten angesehen werden oder eine in Anspruch genommene Sicherheit nicht unverzüglich innerhalb der Fristen des § 6 wieder aufgefüllt wird.
3. Im übrigen endet die Insolvenzversicherung durch ordentliche Kündigung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist oder mit Ablauf ihrer Befristung.
 4. Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Beendigung der Insolvenzversicherung die bei ihm vorhandenen Versicherungsscheine unverzüglich an den Versicherer zurückzugeben.
 5. Der Versicherer hat geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung zurückzugewähren.

§ 9 – Freistellung und Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers nach Beendigung der Insolvenzversicherung dem Versicherer von der Haftung aus den Sicherstellungen befreien. Befreiende Wirkung haben
 - a) die Rückgabe der nicht an Reisende ausgegebenen Versicherungsscheine und
 - b) soweit die Versicherungsscheine an Reisende abgegeben worden sind, der Nachweis des Versicherungsnehmers, dass dieser die durch die Sicherstellung abgesicherte Leistung bei einem anderen Insolvenzversicherer versichert hat.
2. Solange Befreiung nach N.1 nicht erfolgt ist, wird der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe der noch besicher-

ten Reisepreise bei dem Versicherer als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit unverzüglich nach Aufforderung des Versicherers zur Verfügung stellen, soweit die bereits geleistete Sicherheit zur Absicherung nicht ausreicht.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Versicherungsvertrages oder dieser Versicherungsbedingungen gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten solange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist oder bis sich die Parteien auf die Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen geeinigt haben.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Auch dieses gilt für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Sollten einzelnen Vereinbarungen oder Bedingungen des Versicherungsvertrages oder diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen ungültig, unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

jugendhaus düsseldorf

Versicherungsvermittlungs- und Service GmbH

Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 46 93-1 35

Telefax 02 11 / 46 93-1 12

Internet: www.jhdversicherungen.de

E-Mail: info@jhdversicherungen.de